Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: SB220660-O/U/cwo

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. Ch. Prinz, Präsident, lic. iur. B. Amacker und Ersatzoberrichterin lic. iur. S. Nabholz sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. S. Kümin

Urteil vom 4. September 2026

in Sachen

A._____,
Beschuldigter und Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt MLaw X1._____
verteidigt durch Rechtsanwältin Dr. iur. X2._____

gegen

Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl,
Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **Vergewaltigung etc.**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 2. Abteilung, vom 28. September 2022 (DG220086)

Anklage:
(Urk. D1/25)

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 8. April 2022 ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:
(Urk. 81 S. 86 ff.)

"**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig

   - der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB,
   - der versuchten sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB,
   - der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 und Abs. 2 StGB,
   - der mehrfachen einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 und Ziff. 2 StGB,
   - der Täuschung der Behörden im Sinne von Art. 118 Abs. 1 AIG sowie
   - der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG.

2. Das Verfahren betreffend mehrfache Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 und Abs. 2 StGB wird eingestellt (Vorfall vom Januar 2018, Vorfall vom August oder September 2018 [Kick in Kniekehle], Vorfall vom 13. Januar 2019).

3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 48 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 32 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind, und einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 30.– sowie mit einer Busse von CHF 700.–.

4. Die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe werden vollzogen. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen.

5. Dem Beschuldigten wird in Anwendung von Art. 67b StGB für die Dauer von 2 Jahren gerichtlich verboten, mit der Privatklägerin in irgendeiner Weise (persönlich, telefonisch,

schriftlich, SMS, E-Mail etc.) Kontakt aufzunehmen oder durch Drittpersonen aufnehmen zu lassen, und sich der Privatklägerin im Umkreis von weniger als 50 Meter anzunähern.

Vom Kontaktverbot zur Privatklägerin ausgenommen sind notwendige Treffen im Rahmen von gerichtlichen/behördlichen Verhandlungen und Entscheiden (KESB, Besuchsrechtsbeistand, Belange des gemeinsamen Kindes sowie allfällige andere amtliche Belange etc.).

6. a) Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin aus den eingeklagten Ereignissen dem Grundsatze nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

   b) Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin CHF 20'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 1. Juni 2016 als Genugtuung zu bezahlen.

7. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 29. März 2021 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich lagernden Mobiltelefone der Marke Samsung, inkl. Hülle und SIM-Karte (Asservat-Nr. A014'295'137), sowie HUAWEI, inkl. SIM-Karte (Asservat-Nr. A014'295'159), werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben und andernfalls nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

8. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 29. März 2021 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich unter der BM Lager-Nr. B02740-2020 lagernden Betäubungsmittel werden eingezogen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zur Vernichtung überlassen:

   - 5 Portionen Kokain à 5.92 Gramm brutto (Asservat-Nr. A014'295'171),
   - 1 Portion Marihuana à 2.53 Gramm netto (Asservat-Nr. A014'295'206),
   - 2 Portionen Marihuana à 8.01 Gramm netto (Asservat-Nr. A014'295'217).

9. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf:

CHF	9'000.00	; die weiteren Kosten betragen:
CHF	2'100.00	Gebühr für das Vorverfahren
CHF	800.00	Gerichtsgebühr OGZ (UH210129-O)
CHF	50.00	Auslagen (KAPO ZH)
CHF	43.40	Entschädigung Zeuge
CHF	1'796.80	amtliche Verteidigung (RA lic. iur. X3._____; inkl. Mwst; bereits entschädigt)

CHF	12'754.00	Akonto amtliche Verteidigung (RA MLaw X1._____; inkl. Barauslagen und Mwst; bereits entschädigt)
CHF	24'432.10	Restzahlung amtliche Verteidigung (Rechtsanwalt MLaw X1._____; inkl. Barauslagen und Mwst)
CHF	12'945.30	Akonto unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin (Rechtsanwältin MLaw Y1._____; inkl. Barauslagen und Mwst; bereits entschädigt)
CHF	17'584.75	Restzahlung unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin (Rechtsanwältin MLaw Y1._____; inkl. Barauslagen und Mwst)

Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

10. a) Die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens UH210129-O in der Höhe von CHF 800.– werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

b) Die übrigen Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 426 Abs. 4 StPO.

11. (Mitteilungen)

12. (Rechtsmittel)."

Berufungsanträge:

a) Der Verteidigung des Beschuldigten:
(Urk. 199 S. 4 f.)

1. Es sei festzustellen, dass Ziff. 1, 6. Lemma, sowie Ziff. 3, Busse von CHF 700.00, des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 28. September 2022 in Rechtskraft erwachsen sind.

2. Es sei das Strafverfahren bezüglich der mehrfachen Tätlichkeiten i.S.v. Art. 126 Abs. 1 und 2 StGB für den Tatzeitraum vom Januar 2018 bis 13. Januar 2019, der mehrfachen Drohung i.S.v. Art. 180 Abs. 1 und 2 StGB

sowie der mehrfachen einfachen Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff. 1 und 2 StGB für den Tatzeitraum vom 30. Juli 2017 bis zum 24. April 2018 einzustellen.

3. Es sei der Beschuldigte der Vergewaltigung i.S.v. Art. 190 Abs. 1 StGB, der versuchten sexuellen Nötigung i.S.v. Art. 189 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, der mehrfachen Drohung i.S.v. Art. 180 Abs. 1 und 2 StGB, der mehrfachen einfachen Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff. 1 und 2 StGB sowie der Täuschung der Behörden i.S.v. Art. 118 Abs. 1 AIG nicht schuldig zu erkennen und freizusprechen.

4. Es sei die Zivilklage abzuweisen.

5. Es seien die Verfahrenskosten dem Beschuldigten im Umfang von CHF 150.00 aufzuerlegen und im Übrigen auf die Staatskasse zu nehmen. Es seien die Gerichtskosten auf die Staatskasse zu nehmen. Es seien die Kosten der amtlichen Verteidigung definitiv auf die Staatskasse zu nehmen.

6. Es sei dem Beschuldigten eine Prozessentschädigung für anwaltliche Verteidigung in der Höhe von CHF 47'727.80 zuzusprechen.

7. Es sei dem Beschuldigten eine Genugtuung in der Höhe von CHF 10'000.00 zzgl. Zins zu 5 % seit 19. März 2019 (mittleres Verfallsdatum) sowie eine persönliche Umtriebsentschädigung in der Höhe von CHF 3'500.00 zzgl. Zins zu 5 % seit 19. März 2019 (mittleres Verfallsdatum) zulasten der Staatskasse zuzusprechen.

b) <u>Der Staatsanwaltschaft:</u>
(Urk. 89)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils

c) Der Privatklägerin B._____:
(Urk. 203 S. 3)

1. Es seien die Berufungsanträge (ausser Antragsziffer 1) des Beschuldigten und Berufungsklägers abzuweisen.

2. Es sei der Entscheid der Vorinstanz vom 28.09.2022 (Geschäfts-Nr.: DG220086-L) zu bestätigen.

3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zulasten des Beschuldigten und Berufungsklägers.

4. Es seien die bisherigen Aufwendungen der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin in der Höhe von CHF 17'474.85 zzgl. der Aufwendungen für das notwendige Aktenstudium des (begründeten) Urteils und für eine Nachbesprechung mit der Privatklägerin (zzgl. MwSt.) abzüglich der Akontozahlungen von CHF 8'000.– und CHF 1'438.15, aus der Staatskasse zu entrichten.

Erwägungen:

I. Verfahrensgang

1. Zum Verfahrensgang bis zum Erlass des erstinstanzlichen Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 28. September 2022 kann auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 81 S. 5-8).

2. Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene, mündlich eröffnete Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 28. September 2022 liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 6. Oktober 2022 durch seinen amtlichen Verteidiger, Rechtsanwalt MLaw X1._____, fristgerecht Berufung anmelden (Urk. 74; Art. 399 Abs. 1 StPO). Nachdem das begründete Urteil den Parteien zugestellt worden war, erstattete der amtliche Verteidiger wiederum fristgerecht mit Eingabe vom 29. Dezember 2022 die Berufungserklärung (Urk. 83; Art. 399 Abs. 3 StPO) und stellte gleichzeitig den

Beweisantrag, die Privatklägerin sei im Berufungsverfahren als Auskunftsperson einzuvernehmen.

3. Mit Präsidialverfügung vom 3. Januar 2023 (Urk. 85) wurde der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl des Kantons Zürich (nachfolgend Staatsanwaltschaft) sowie der Privatklägerin unter Hinweis auf die Berufungserklärung der Verteidigung Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. zum Antrag auf Nichteintreten sowie Frist zur Stellungnahme zum Beweisantrag der Verteidigung angesetzt. Mit gleicher Verfügung wurde der Privatklägerin zusätzlich Frist angesetzt, um den Antrag zu stellen, dass dem urteilenden Gericht eine Person gleichen Geschlechts angehören (Art. 335 Abs. 4 StPO) sowie sie für den Fall einer Befragung von einer Person gleichen Geschlechts einvernommen werden solle (Art. 153 Abs. 1 StPO). Dem Beschuldigten wurde ausserdem Frist angesetzt, um dem Berufungsgericht das "Datenerfassungsblatt" sowie diverse Unterlagen einzureichen.

Mit Eingabe vom 10. Januar 2023 stellte Rechtsanwalt lic. iur. X4._____ im Namen und Auftrag des Beschuldigten unter Beilage einer entsprechenden Vollmacht ein Begehren um Akteneinsicht zwecks Prüfung und Beurteilung der Akten (Urk. 87-88). Der Beschuldigte unterliess es, die geforderten Auskünfte zu den finanziellen Verhältnissen einzureichen.

4. Die Staatsanwaltschaft verzichtete innert angesetzter Frist gemäss Art. 400 Abs. 3 lit. b StPO auf eine Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils. Hinsichtlich des Beweisantrags des Beschuldigten erklärte die Staatsanwaltschaft, die Entscheidung dem Gericht zu überlassen (Urk. 89). Die Privatklägerin liess mit Eingabe vom 26. Januar 2023 ebenfalls den Verzicht auf Anschlussberufung mitteilen, beantragte indes die Abweisung des Beweisantrags des Beschuldigten zu ihrer erneuten Befragung vor dem Berufungsgericht. Für den Fall der Gutheissung ersuchte sie um eine Befragung durch eine weibliche Person (Urk. 90). Mit Präsidialverfügung vom 31. Januar 2023 wurde der Beweisantrag auf Einvernahme der Privatklägerin als Auskunftsperson sodann gutgeheissen und mitgeteilt, dass dem Antrag der Privatklägerin folgend die Befragung durch ein weibliches Mitglied erfolgen werde (Urk. 92).

5. Nachdem die unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerin, Rechtsanwältin MLaw Y1._____, im Einverständnis der Privatklägerin um einen bürointernen Wechsel des Mandats der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft zugunsten von Rechtsanwältin MLaw Y2._____ beantragte (vgl. Urk. 94), wurde diese mit Präsidialverfügung vom 6. Juli 2023 als solche entlassen und Rechtsanwältin MLaw Y2._____ als neue unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerin bestellt (Urk. 96).

6. Mit Eingabe vom 2. Oktober 2023 liess der Beschuldigte durch Rechtsanwalt lic. iur. X4._____ mitteilen, dass er neu durch Rechtsanwalt lic. iur. X4._____ erbeten verteidigt werde (Urk. 98). Mit Präsidialverfügung vom 4. Oktober 2023 wurde Rechtsanwalt MLaw X1._____ als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten entlassen. Zugleich wurden der Beschuldigte und sein erbetener Verteidiger darauf aufmerksam gemacht, dass die erbetene Verteidigung nicht in eine amtliche Verteidigung umgewandelt werden könne (Urk. 100).

7. Die Parteien wurden sodann zur heutigen Berufungsverhandlung vom 25. Januar 2024 vorgeladen, wobei der Staatsanwaltschaft die Teilnahme an der Berufungsverhandlung freigestellt wurde (Urk. 102). Im Hinblick auf die Berufungsverhandlung beantragte die Vertretung der Privatklägerin mit Eingabe vom 27. Oktober 2023 eine vom Beschuldigten getrennte Befragung der Privatklägerin sowie den Ausschluss der Publikumsöffentlichkeit (mit Ausnahme von Medienschaffenden unter Auflagen) an der Berufungsverhandlung. Im Übrigen beantragte die Vertreterin, dass die Adresse der Privatklägerin mit einer Sperre zu belegen und dem Beschuldigten nicht bekannt zu geben sei (Urk. 104 S. 1 f.). Nachdem die Verteidigung sowie die Staatsanwaltschaft auf Stellungnahme verzichtet haben (Urk. 105), wurde mit Präsidialverfügung vom 4. Dezember 2023 den Anträgen der Privatklägerin entsprochen und der Beschuldigte sowie die Privatklägerin wurden darauf hingewiesen, sich an der Berufungsverhandlung je von höchstens drei Vertrauenspersonen begleiten zu lassen (Urk. 106).

8. Mit Eingabe vom 20. Dezember 2023 reichte der per 4. Oktober 2023 entlassene amtliche Verteidiger des Beschuldigten seine Kostennote ein

(Urk. 116). Die Auszahlung der geltend gemachten Aufwendungen erfolgte per 17. Januar 2024 (Urk. 116A).

9. Mit Schreiben vom 29. Dezember 2023 ersuchte der Beistand des gemeinsamen Kindes der Privatklägerin und des Beschuldigten, an der Berufungsverhandlung vom 25. Januar 2025 teilnehmen zu dürfen (Urk. 110), wobei er in der Folge zunächst am 3. Januar 2024 (Urk. 110) zugelassen, nach begründeter Intervention der Privatklägerin (Urk. 112) indessen mit Präsidialverfügung vom 15. Januar 2024 von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung ausgeschlossen wurde (Urk. 114).

10. Mit Schreiben vom 24. Januar 2024 reichte der erbetene Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur. X4._____, ein Arztzeugnis des Beschuldigten ins Recht und beantragte die Verschiebung der Berufungsverhandlung (Urk. 119 f.). Am 25. Januar 2024 wurden die Ladungen abgenommen (Urk. 122). Am 27. Mai 2024 wurde auf den 29. August 2024 erneut zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 125).

11. Mit Eingabe vom 23. Juli 2024 meldete die unentgeltliche Rechtsvertreterin, der Beschuldigte habe gegen das Kontaktverbot verstossen, und beantragte, er sei in Sicherheitshaft zu versetzen (Urk. 127). Am 24. Juli 2024 erliess der hiesige Haftrichter einen Haftbefehl (Urk. 129), welcher in der Folge aber nicht vollstreckt werden konnte. Am 26. August 2024 wurde der Haftbefehl vom 24. Juli 2024 revoziert (Urk. 132).

12. Mit Schreiben vom 27. August 2024 beantragte der erbetene Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. X4._____ unter Einreichung eines Arztzeugnisses des Beschuldigten, die Vorladung zur Berufungsverhandlung erneut abzunehmen und zu einer neuen Verhandlung vorzuladen (Urk. 134 f.). Mit Schreiben vom 28. August 2024 informierte die Verfahrensleitung den Verteidiger darüber, dass am Termin der Berufungsverhandlung vom 29. August 2024 insofern festgehalten werde, als die Befragung der Privatklägerin stattfinden und audiovisuell aufgezeichnet werde, sodass der Beschuldigte die Aufnahmen zu einem späteren Zeitpunkt einsehen und gegebenenfalls Ergänzungsfragen stellen könne. Zur Fortsetzung der Berufungsverhandlung werde zu einem späteren Zeitpunkt vorgeladen (Urk. 136).

13. An der Berufungsverhandlung vom 29. August 2024 erschienen der erbetene Verteidiger des Beschuldigten und die Privatklägerin in Begleitung ihrer unentgeltlichen Rechtsvertreterin (Prot. II S. 10). Es fand die Befragung der Privatklägerin als Auskunftsperson statt (Urk. 136 A).

14. Mit Präsidialverfügung vom 2. September 2024 wurde dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben, die Videoaufzeichnung der Befragung der Privatklägerin einzusehen. Zudem wurde ihm Frist angesetzt, um schriftlich anzugeben, ob und welche Ergänzungsfragen gestellt würden und ob er mit einer schriftlichen Beantwortung allfälliger Ergänzungsfragen einverstanden sei (Urk. 137). Am 17. September 2024 wurde dem erbetenen Verteidiger auf dessen Wunsch das Befragungsprotokoll und ein Memorystick mit den entsprechenden Videoaufnahmen zugestellt (Urk. 140). Darauf beantragte die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin mit Eingabe vom 27. September 2024, der Beschuldigte und dessen Verteidiger seien unter Strafandrohung zu verpflichten, die Aufzeichnung der gerichtlichen Befragung der Privatklägerin an das hiesige Gericht zurückzuschicken und explizit zu bestätigen, dass keine Speicherung erfolgt oder Kopie erstellt wurde, andernfalls diese unter Strafandrohung zur umgehenden Vernichtung derselben zu verpflichten seien (Urk. 140). Auf telefonische Anfrage erklärte der Verteidiger, der Beschuldigte habe die Videoaufnahme noch nicht gesehen und er verspreche, die Aufnahmen dem Beschuldigten nicht herauszugeben und sie gegebenenfalls mit ihm zusammen anzusehen (Urk. 143). Die unentgeltliche Rechtsvertreterin wurde darüber entsprechend informiert (ebd.).

15. Mit Eingabe vom 18. Dezember 2024 und unter Einreichung von zwei Honorarnoten (Urk. 145 f.) ersuchte die unentgeltliche Rechtvertreterin der Privatklägerin um die Leistung eines Vorschusses von mindestens Fr. 10'000.– (Urk. 144). Darauf wurde der unentgeltlichen Rechtsvertreterin gemäss Präsidialverfügung vom 20. Dezember 2024 eine Akontozahlung in der Höhe von Fr. 8'000.– aus der Gerichtskasse bezahlt (Urk. 147, 149).

16. Am 9. Januar 2025 wurde auf den 27. März 2025 zur Fortsetzung der Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 150). Die Vorladung konnte dem Beschuldigten postalisch nicht zugestellt werden (zwei Versuche; Urk. 152 f.). Auf Anfrage

beim erbetenen Verteidiger liess dieser am 4. Februar 2025 ausrichten, dass die Vorladung ihm zugestellt werden solle, er werde sie an den Beschuldigten weiterleiten (Urk. 155). Mit Präsidialverfügung vom 4. Februar 2025 wurde dem Beschuldigten Frist angesetzt, um dem Gericht mitzuteilen, an welche Adresse ihm die Vorladung rechtsgültig zugestellt werden könne, ansonsten von einem Rückzug der Berufung ausgegangen werde (Urk. 156). Mit Eingabe vom 12. Februar 2025 teilte der erbetene Verteidiger mit, dass die Vorladung noch einmal an die Adresse des Beschuldigten zugestellt werden könne (Urk. 158).

17. Am 19. Februar 2025 beantragte der erbetene Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur. X4._____, ihn als amtlichen Verteidiger einzusetzen (Urk. 160). Mit Präsidialverfügung vom 21. Februar 2025 wurde dieses Gesuch abgewiesen (Urk. 161). Rechtsanwalt lic. iur. X4._____ informierte mit Eingabe vom 13. März 2025 darüber, dass er das Mandat niederlege (Urk. 163). Mit Präsidialverfügung vom 19. März 2025 wurde Rechtsanwalt MLaw X1._____ als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten bestellt (Urk. 165). Am 20. März 2025 wurden die Ladungen für die Fortsetzung der Berufungsverhandlung vom 27. März 2025 abgenommen (Urk. 167). Mit Eingabe vom 21. März 2025 monierte die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin die erneute Verhandlungsverschiebung und beantragte, den amtlichen Verteidiger aufzufordern, einen entsprechenden Nachweis für seine Verhinderung, an der Verhandlung zu erscheinen, zu erbringen. Zudem ersuchte sie darum, weiteren verfahrensverzögernden Schritten des Beschuldigten nicht mehr stattzugeben und die Umstände betreffend sein Verhalten sowie seinen aktuellen Aufenthaltsort eingehend zu prüfen (Urk. 168). Am 27. März 2025 reichte der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt MLaw X1._____, ein begründetes Verschiebungsgesuch ins Recht (Urk. 171).

18. Am 26. Juni 2025 wurde zur Fortsetzung der Berufungsverhandlung am 6. November 2025 vorgeladen (Urk. 174).

19. Auf entsprechendes Ersuchen von Rechtsanwältin MLaw Y2._____ vom 14. Juli 2025 (Urk. 176) wurde diese als unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin per 18. Juli 2025 entlassen und Rechtsanwältin lic. iur. Y3._____ per 19. Juli 2025 als neue unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin bestellt.

Zudem wurde Rechtsanwältin MLaw Y2._____ mit Fr. 1'438.– aus der Gerichtskasse entschädigt (Urk. 178).

20. Mit Schreiben vom 6. Oktober 2025 teilte der amtliche Verteidiger mit, dass Rechtsanwältin Dr. iur. X2._____ ergänzend zu ihm als erbetene Verteidigerin des Beschuldigten an der Berufungsverhandlung mitwirken werde. Zudem ersuchte er um erneuten Ausschluss der Öffentlichkeit betreffend die Fortsetzung der Berufungsverhandlung (Urk. 180). Mit Schreiben vom 7. Oktober 2025 informierte die stellvertretende Verfahrensleitung den amtlichen Verteidiger über die Vormerknahme der hinzugetretenen erbetenen Verteidigerin und darüber, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit bestehen bleibe (Urk. 183).

21. Mit Eingabe vom 13. Oktober 2025 stellte die amtliche Verteidigung Beweisanträge (Urk. 184), worauf die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin und die Staatsanwaltschaft mit Eingaben vom 22. Oktober 2025 resp. 23. Oktober 2025 die Abweisung der Beweisanträge des Beschuldigten beantragten (Urk. 188, Urk. 190).

22. Mit Eingabe vom 5. November 2025 liess der Beschuldigte um Dispensation vom persönlichen Erscheinen an der Berufungsverhandlung ersuchen (Urk. 191).

23. Zur Berufungsverhandlung vom 6. November 2025 erschienen der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt MLaw X1._____, und die erbetene Verteidigerin, Dr. iur. X2._____, sowie die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin, Rechtsanwältin Dr. iur. Y3._____. Dem Beschuldigten wurde das persönliche Erscheinen auf dessen Dispensationsgesuch hin erlassen (Prot. II S. 20).

24. Die Verteidigung des Beschuldigten stellte an der Berufungsverhandlung zunächst Vorfragen (Urk. 196; zum Inhalt nachfolgend unter Ziff. II./2.-4.), zu welchen die unentgeltliche Rechtsvertreterin Stellung nahm. Die Verfahrensleitung eröffnete, dass kein Anlass bestehe, die Verhandlung nicht weiterzuführen und dass die gestellten Vorfragen im Vorfeld der Urteilsberatung beraten und entschieden würden (Prot. II S. 23).

25. Unter Bezugnahme auf die am 13. Oktober 2025 von der Verteidigung gestellten Beweisanträge (Urk. 184) wies die Verfahrensleitung weiter darauf hin, dass über diese vor der Berufungsverhandlung beraten worden sei. Sie eröffnete, dass die Beweisanträge abgewiesen würden (Prot. II S. 24; zum Inhalt nachfolgend unter Ziff. III./5.2.).

26. Der amtliche Verteidiger stellte an der Berufungsverhandlung weitere Beweisanträge (Urk. 197), bezüglich welcher die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin die Abweisung beantragte (Prot. II S. 25). Die Beweisanträge betrafen die Abnahme bereits eingereichter Beweismittel, was seitens des Gerichts gutgeheissen wurde (Prot. II S. 25).

27. Bezüglich der Plädoyernotizen der Verteidigung betr. Berufungsbegründung wurde vereinbart, dass diese – mit noch vorzunehmenden Ergänzungen – als verlesen zu den Akten gereicht würden (Prot. II S. 25), was mit Eingabe vom 7. November 2025 auch geschah (Urk. 199). Weiter erklärten sich die Parteien mit einem schriftlichen Fortgang des Verfahrens einverstanden (Prot. II S. 25).

28. Mit Präsidialverfügung vom 20. November 2025 wurde der Privatklägerin die Berufungsbegründung zugestellt und Frist für die Erstattung der Berufungsantwort angesetzt (Urk. 200). Diese ging am 27. Januar 2026 ein (Urk. 203) und wurde mit Präsidialverfügung vom 30. Januar 2026 unter Fristansetzung für die Erstattung der der Berufungsreplik der Verteidigung zugestellt (Urk. 205). Die Berufungsreplik der Verteidigung ging am 20. Februar 2026 hierorts ein (Urk. 207) und wurde wiederum mit Präsidialverfügung vom 5. März 2026 – unter Fristansetzung zur Einreichung einer freigestellten Duplik – der Privatklägerin zugestellt (Urk. 210). Die Duplik seitens der Privatklägerin ging am 25. März 2026 ein (Urk. 212) und wurde der Verteidigung am 15. Mai 2026 übermittelt (Urk. 213).

II. Umfang der Berufung

1. Gemäss Art. 402 in Verbindung mit Art. 437 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung. Insoweit wird die Rechtskraft gehemmt.

2. Gemäss den Anträgen der Parteien im Berufungsverfahren (Urk. 199 S. 4 f., Urk. 203 S. 3) gilt das vorinstanzliche Urteil betreffend die Dispositivziffern 1 (Schuldspruch, mit Ausnahme der mehrfachen Übertretung des BetmG in Lemma 6), 3 (Sanktion), 4 (Vollzug), 5 (Kontaktverbot), 6 (Zivilforderungen) und 10 lit. b (Kostenauflage) als angefochten. Im übrigen Umfang blieb das Urteil unangefochten und ist demgemäss in Rechtskraft erwachsen, was vorab mittels Beschluss festzustellen ist.

3. Nachdem einzig der Beschuldigte Berufung erhoben hat, gilt das Verbot der reformatio in peius, d.h. das erstinstanzliche Urteil kann grundsätzlich nicht zum Nachteil des Beschuldigten abgeändert werden (Art. 391 Abs. 2 StPO).

III. Prozessuales

1. Privatklägerschaft

Die Geschädigte hat sich in vorliegendem Verfahren am 8. März 2019 betreffend Dossier 1 als Privatklägerin konstituiert (Urk. D1/18/5+6).

2. Vorfrage betreffend Gültigkeit der Strafanträge

2.1 An der Berufungsverhandlung vom 8. November 2025 beantragte die Verteidigung vorfrageweise die Feststellung, dass bezüglich der Vorwürfe der mehrfachen Drohung und der mehrfachen einfachen Körperverletzung für den Tatzeitraum vom 30. Juli 2017 bis zum 24. April 2018 kein gültiger Strafantrag gestellt worden sei (Urk. 196 S. 2).

2.2 Diesbezüglich hielt bereits die Vorinstanz einlässlich und überzeugend fest, dass aufgrund übereinstimmender Darlegungen sowohl der Verteidigung als auch der Privatklägerschaft von einem gemeinsamen Haushalt ab Mitte Juli 2017 auszugehen sei. Dies insbesondere gestützt auf den Umstand, dass der Beschuldigte nach seiner Haftentlassung in Deutschland in die Obhut der Privatklägerin entlassen wurde, in der Folge bei ihr wohnte und auch einen Wohnungsschlüssel besass (vgl. Urk. 81 S. 9 f., Urk. 64 S. 9; Prot. I S. 26). Wenn die Verteidigung geltend macht, die entsprechenden Aussagen der Privatklägerin vom 14. Februar 2019

gegenüber der Kantonspolizei Zürich dürften wegen zwingender Aussonderung des Protokolls resp. zulasten des Beschuldigten nicht verwendet werden (Urk. 196 Rz. 13), ist dem – wie noch zu zeigen sein wird (nachfolgend Ziff. 3.) – nicht zu folgen. Der seitens der Verteidigung hervorgehobene Umstand, dass der Beschuldigte und die Privatklägerin erst ab dem 25. April 2018 gemeinsam an der Wohnadresse C._____ [Strasse] … in Winterthur gemeldet waren (Urk. 196 Rz. 18, 20), vermag nichts daran zu ändern, dass bereits zuvor faktisch eine Lebensgemeinschaft im Sinne einer "Tisch-Bett-Beziehung" resp. einer Liebesbeziehung bestand und zwar wie erwähnt ab Mitte Juli 2017.

2.3 Entsprechend sind die eingeklagten Drohungen und Körperverletzungen ab Juli 2017 ex officio zu verfolgen, die Prozessvoraussetzung eines fristgerecht erhobenen Strafantrags entfällt.

3. Vorfrage betreffend Unverwertbarkeit von Protokollen

3.1 Weiter machte die Verteidigung an der Berufungsverhandlung vorfrageweise geltend, es seien die Protokolle der Einvernahmen der Kantonspolizei Zürich vom 14. und 18. Februar 2019 sowie die Protokolle der Einvernahmen der Anklägerin vom 20., 28. und 29. März 2019 auszusondern, eventualiter sei festzustellen, dass diese nicht zulasten des Beschuldigten verwertbar sind (Urk. 196 S. 2 f.).

3.2 Die Verteidigung moniert, dass die Privatklägerin am 14. und 18. Februar 2019 in Abwesenheit des Beschuldigten befragt worden sei und auch später die Teilnahmerechte des Beschuldigten verletzt worden seien (Urk. 196 Rz. 40).

3.3 Dass die ersten beiden Befragungen der Privatklägerin bei der Kantonspolizei Zürich ohne den Beschuldigten durchgeführt wurden, ist nicht aussergewöhnlich. In einem ersten Schritt wird praxisgemäss evaluiert, ob tatsächlich ein strafrechtsrelevanter Sachverhalt vorliegen könnte. Dem Beschuldigten wurden die seitens der Privatklägerin gegen ihn erhobenen Vorwürfe bereits in der Hafteinvernahme vom 6. März 2019 detailliert vorgehalten (Urk. D1/7/2 S. 2-4) und er hätte die Möglichkeit gehabt, sich dazu zu äussern. Zudem war er ab seiner ersten polizeilichen Einvernahme verteidigt (Urk. D1/7/1, Urk. D1/22/5). Den staatsanwaltschaft-

lichen Einvernahmen der Privatklägerin vom 20., 28. und 29. März 2019 wohnte der Beschuldigte zusammen mit seiner Verteidigung bei und es wurde ihm resp. seiner Verteidigung am Ende der letzten Einvernahme Gelegenheit gegeben, Ergänzungsfragen zu stellen (Urk. D1/8/5 S. 13). Zudem erhielt der Beschuldigte bei seiner eigenen staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 29. März 2019 Gelegenheit, zu den Aussagen der Privatklägerin Stellung zu nehmen (Urk. D1/7/3). Entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 196 S. 16 ff.) und aufgrund des Gesagten wurden die Teilnahmerechte des Beschuldigten gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO nicht verletzt und sind bereits die gegenüber der Polizei getätigten Aussagen der Privatklägerin verwertbar. Damit war die Staatsanwaltschaft berechtigt, in ihrer Einvernahme darauf Bezug zu nehmen, weshalb auch die Aussagen der Privatklägerin gegenüber der Staatsanwaltschaft verwertbar sind.

3.4 Die Verteidigung rügt ferner, die Staatsanwaltschaft habe der Privatklägerin Suggestivfragen gestellt, wobei sie die Suggestion hier vor allem im Zusammenhang mit den jeweiligen Hinweisen auf die angeblich nicht verwertbaren polizeilichen Einvernahmen sieht (Urk. 196 Rz. 48 ff.). Nachdem der betreffenden Argumentation der Verteidigung nicht gefolgt werden kann, erübrigt sich eine weitergehende Auseinandersetzung mit dem Einwand der Suggestion.

4. Vorfrage betreffend Unverwertbarkeit von Migrationsakten

4.1 Schliesslich beantragte die Verteidigung an der Berufungsverhandlung vorfrageweise die Feststellung, dass die Akten des Migrationsamts des Kantons Zürichs nicht zulasten des Beschuldigten verwertbar seien, soweit sie Informationen enthalten, die nur durch oder mit dem Willen des Beschuldigten beschafft worden sind (Urk. 196 S. 3).

4.2 Der Verteidigung ist zuzustimmen, dass der Beizug von Akten eines Migrationsverfahrens zu einer Kollision der im migrationsrechtlichen Verfahren geltenden Mitwirkungspflicht im Sinne von Art. 90 AIG mit dem im strafrechtlichen Verfahren verankerten Grundsatz "nemo tenetur se ipsum accusare" führt (Urk. 196 S. 24). Wie bereits die Vorinstanz festhielt, sind gemäss der vom EGMR entwickelten "Saunders-Formel" im Verwaltungsverfahren erzwungene Beweismittel dann in

einem parallelen oder nachgelagerten Strafverfahren verwertbar, wenn sie unabhängig vom Willen der beschuldigten Person existieren. Unverwertbar sind dagegen erzwungene Beweismittel, die nur durch oder mit dem Willen der beschuldigten Person erlangt werden können. Dementsprechend steht der nemo tenetur-Grundsatz der Verwertung von Aktenstücken aus dem migrationsrechtlichen Verfahren nicht entgegen, solange diese von den Behörden unabhängig vom Willen des Beschuldigten erlangt werden konnten (Urk. 81 S. 12 m.w.H.).

4.3 Die Mitwirkungspflichten im migrationsrechtlichen Verfahren beziehen sich grundsätzlich auf die Bekanntgabe allenfalls nachteiliger Tatsachen, was der Beschuldigte beim Ausfüllen des Formulars gerade vermied, indem er bei "vorbestraft" "nein" ankreuzte (Urk. D1/17/1). Zumindest insofern gehen die Einwände der Verteidigung an der Sache vorbei. Mit der Vorinstanz sind aber auch darüber hinaus keine weiteren speziell relevanten Akten des Migrationsamts ersichtlich, welche nicht auch anderweitig von Amtes wegen eingeholt bzw. beigezogen hätten werden können (so insb. der Strafregisterauszug aus Deutschland und die diesbezüglichen Gerichtsurteile; Urk. 81 S. 12 f.).

5. Beweisanträge

5.1 Soweit der Beschuldigte am 29. Dezember 2022 die Einvernahme der Privatklägerin anlässlich der Berufungsverhandlung verlangte, wurde diesem Antrag bereits mit Präsidialverfügung vom 31. Januar 2023 entsprochen (Urk. 83, Urk. 92).

5.2.1 Mit Eingabe vom 13. Oktober 2025 beantragte die Verteidigung die Einvernahme von D._____ als Zeugin und die Edition der Akten des Kantonsspitals Winterthur betreffend die Schwangerschaft der Privatklägerin und die Geburt des Sohnes E._____ sowie die damit verbundenen Komplikationen (Urk. 184).

5.2.2 Die Verteidigung machte geltend, D._____, die Mutter des Beschuldigten, könne Aussagen machen über das Verhalten der Privatklägerin und des Beschuldigten betreffend die Zeit, in welcher die Privatklägerin resp. die Privatklägerin und der Beschuldigte vorübergehend bei ihr gewohnt habe/hätten, und darüber, ob der

Beschuldigte die Privatklägerin in jener Zeit geschlagen, getreten oder verletzt habe (Urk. 184 S. 5).

Dieser Antrag der Verteidigung zielt offensichtlich auf die Glaubwürdigkeit der Privatklägerin ab, wobei jedoch gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung viel mehr die Glaubhaftigkeit der Aussagen massgeblich ist. Das Beweisfundament, insbesondere auch die Befragung der Privatklägerin vor Obergericht, ist ausreichend, um sich gestützt darauf ein Bild von der Glaubwürdigkeit der Privatklägerin machen zu können. Mit dieser Begründung wurde dieser Beweisantrag bereits vor der Berufungsverhandlung vom 6. November 2025 abgewiesen (Prot. II S. 24).

5.2.3 Die Verteidigung macht sodann geltend, dass mit den ärztlichen Berichten des Kantonsspitals Winterthur geklärt werden könne, ob die Privatklägerin richtig ausgesagt habe, dass die bei der Geburt des Sohnes angeblich festgestellte Verfärbung des Fruchtwassers und die Nabelschnurproblematik auf eine extreme Stresssituation des Kindes zurückgeführt werden könnten (Urk. 184 S. 6).

Auch hinsichtlich dieses Antrags ist kein Erkenntnisgewinn in Bezug auf den konkreten Anklagesachverhalt ersichtlich, weshalb auch dieser Beweisantrag mit entsprechender Begründung vor der Berufungsverhandlung vom 6. November 2025 abgewiesen wurde (Prot. II S. 24).

5.3 An der Berufungsverhandlung vom 6. November 2025 stellte die Verteidigung erneut Beweisanträge (Urk. 197). Sie beantragte die Abnahme folgender Beweismittel: Ärztlicher Bericht des Perinatalzentrums des Kantonsspitals Winterthur vom 29. Oktober 2018, ärztlicher Bericht des Departements Kinder- und Jugendmedizin des Kantonsspitals Winterthur vom 12. Februar 2019, Protokoll der Anhörung der KESB der Bezirke Winterthur und Andelfingen vom 25. März 2019, Psychologisches Gutachten der Fachstelle für zivilrechtliche Gutachten und Beratung der PUK vom 6. Mai 2024, WhatsApp-Chatverlauf zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin vom 3. Februar 2019 und das Protokoll des Bezirksgerichts Hinwil betr. die Verhandlung vom 28. Februar 2020 (Urk. 197 S. 2).

Diesen Beweisanträgen wurde entsprochen und die erwähnten Akten wurden als Urk. 198/1-6 zu den Akten genommen, zumal diesbezüglich verschiedentlich auf das Plädoyer betreffend Berufungsbegründung Bezug genommen wurde (Prot. II S. 25).

6. Verletzung des Beschleunigungsgebotes

Pro memoria ist ferner festzuhalten dass mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 29. Oktober 2020 eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes formell festgestellt wurde (Urk. D1/23/59 S. 10, Dispositivziffer 1).

Dieser Umstand ist – wie bereits von der Vorinstanz umgesetzt (Urk. 81 S. 75) – im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen.

7. Allgemeines

Bereits an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; BGE 139 IV 179 E. 2.2; BGE 138 IV 81 E. 2.2, je mit Hinweisen). Die Berufungsinstanz kann sich somit auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken.

Soweit für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des angeklagten Sachverhalts auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, so erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies jeweils explizit Erwähnung findet.

IV. Sachverhalt

1. Verbleibend zu prüfender Anklagevorwurf

1.1 Die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl wirft dem Beschuldigten einerseits unter dem Titel der Vergewaltigung und versuchten sexuellen Nötigung (Dossier 1) kurz zusammengefasst im Wesentlichen vor, er habe – nachdem ihm bekannt geworden sei, dass die Geschädigte als "Sugarbabe" arbeite, d.h. sich mit anderen, über-

wiegend älteren Männern treffe und sexuelle Handlungen gegen Entgelt mit diesen vornehme –, selbige an einem nicht bekannten Tag im Juni 2016 mehrfach geschlagen und sodann rücklings aufs Bett gestossen. In der Folge habe er die Geschädigte wiederum geschlagen und durch kraftvolles Schleudern auf die linke Seite des Bettes und auf den Bauch gedreht sowie nach oben Richtung Kopfende des Bettes geschoben, wobei er sie mit einer Hand gehalten habe, damit sie sich nicht habe wehren können. Er habe ihr mit einer Hand die Hose bis zu den Knien heruntergezogen, wobei sie auf allen vieren gekniet sei, und habe ihr gesagt "ich ficke dich jetzt, du Hure, du möchtest das sowieso". Der Beschuldigte habe die Geschädigte mit der linken Hand von hinten fest am Hals gepackt und sie teilweise gewürgt sowie ihren Kopf am Bettende gegen das Gitter gedrückt. Mit der anderen Hand habe er die Geschädigte aufs Gesäss geschlagen und gesagt "ich höre nicht auf, bis alles ganz rot ist". Während er die Geschädigte gehalten habe, wobei sie immer wieder "nein" gesagt habe, sei er von hinten vaginal in sie eingedrungen, was der Geschädigten Schmerzen bereitet habe. Während des Geschlechtsverkehrs habe er die Geschädigte einmal zu sich gedreht, indem er sie am Arm gepackt habe. Er selbst sei auf den Knien geblieben, habe ihren Kopf zu seinem Penis heruntergedrückt sowie mehrmals den Penis gegen ihren Kopf geschlagen und habe versucht, den Penis in ihren Mund einzuführen, was ihm indessen – da sich die Geschädigte weggedreht habe – nicht gelungen sei. Danach sei er wieder vaginal in die Geschädigte eingedrungen und habe den Geschlechtsverkehr während 10 bis 20 Minuten bis zum Samenerguss an der Geschädigten vollzogen, wobei er hierbei schliesslich auf ihren Rücken und das Gesäss ejakuliert habe. Die Geschädigte habe mehrfach verbalisiert, dass sie den Geschlechtsverkehr nicht vollziehen wolle, habe mehrmals "Nein" geschrien und geweint sowie versucht, sich körperlich zu wehren, indem sie sich vom Gitter abgestossen habe. Der Beschuldigte sei sich bewusst gewesen, dass die ihm körperlich unterlegene Geschädigte aus Angst vor massiver Gewaltanwendung seinerseits zu ernsthafterem körperlichen Widerstand nicht in der Lage gewesen sei und habe entgegen dem für ihn erkennbaren gegenteiligen Willen der Geschädigten gehandelt (Urk. D1/25 S. 2 ff.).

1.2 Unter dem Titel der mehrfachen einfachen Körperverletzung und mehrfachen Drohung (Dossier 1) wird dem Beschuldigten darüber hinaus kurz zusam-

mengefasst vorgeworfen, die Geschädigte während ihres Zusammenlebens im Zeitraum seit ca. 30. Juli 2017 bis März 2018 an der F._____-strasse … in Zürich und ab März 2018 bis 11. Februar 2019 am C._____ … in Winterthur mehrere Male zuhause geschlagen, gewürgt, gestossen und an den Haaren gerissen zu haben, wobei die Geschädigte Schmerzen und Hämatome erlitten habe. Er habe ihr in dieser Zeitspanne auch mehrfach gesagt, er werde sie umbringen, was die Geschädigte in Angst und Schrecken versetzt habe. Die einzelnen, detaillierten Vorfälle hierzu sind in der Anklageschrift vom 8. April 2022 chronologisch festgehalten (Urk. D1/25 S. 5 ff.).

1.3 Betreffend den Anklagesachverhalt der Täuschung der Behörden (Dossier 2) wird dem Beschuldigten schliesslich vorgeworfen, bei dem von ihm eingereichten Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung B bei den Einwohnerdiensten der Gemeinde G._____ am 5. März 2015 bewusst wahrheitswidrig angegeben zu haben, dass er weder in der Schweiz noch im Ausland vorbestraft sei und er zurzeit in keiner Strafuntersuchung stehe, obwohl er zu diesem Zeitpunkt in Tat und Wahrheit mehrere Vorstrafen in Deutschland aufgewiesen habe. Aufgrund dieser falschen Angaben bzw. aufgrund der Täuschung habe das Migrationsamt des Kantons Zürich dem Beschuldigten am 13. April 2015 die Aufenthaltsbewilligung B erteilt, was in Kenntnis der Vorstrafen nicht geschehen wäre (Urk. D1/25 S. 8).

2. Standpunkt des Beschuldigten

2.1. Der Beschuldigte ist in Bezug auf den Anklagevorwurf der Vergewaltigung sowie der versuchten sexuellen Nötigung (Dossier 1) nicht geständig (Urk. D1/7/1-3; Urk. D1/7/6 F16, F18,F 20 ff., Urk. 64 S. 5 und S. 7 ff., S. 19).

2.2 Auch stellt der Beschuldigte den Anklagevorwurf der mehrfachen einfachen Körperverletzung und der mehrfachen Drohung (Dossier 1) durchwegs in Abrede (Urk. D1/7/1-3, Urk. D1/7/5-6, Urk. 64 S. 5 und S. 7 ff.).

2.3 In Bezug auf den Anklagevorwurf der Täuschung der Behörden (Dossier 2) räumt der Beschuldigte ein, das entsprechende Formular ausgefüllt und bei den Behörden eingereicht zu haben, ohne seine in Deutschland erwirkten Vorstrafen

erwähnt bzw. offengelegt zu haben. Er sei aber davon ausgegangen, dass er seine Vorstrafen, da es sich um nicht verzeichnete Jugendstrafen handle, nicht anzugeben hatte (Urk. D1/7/4 F22 ff.; Urk. D1/7/6 F3-14 sowie F16). Er habe nicht gleich jedem auftischen wollen, dass er eine solche Vergangenheit habe, er habe ein neues Leben in der Schweiz anfangen wollen und auch einer Arbeit nachgehen wollen (Urk. 1/7/4 F31). Damit ist der Beschuldigte hinsichtlich des äusseren Sachverhalts grundsätzlich geständig. Dieses Geständnis deckt sich mit dem Untersuchungsergebnis, weshalb als glaubhaft darauf abgestellt werden kann. Der äussere Sachverhalt ist damit rechtgenügend erstellt.

Der innere Sachverhalt ist im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu überprüfen. Hierbei wird auf die Einwände des Beschuldigten, welche auch die Frage der Täuschungsabsicht beschlagen, detaillierter einzugehen sein.

2.4 Der Sachverhalt ist nachfolgend im genannten Umfang zu erstellen.

3. Allgemeine Grundsätze

3.1 Das Gericht legt gemäss Art. 10 Abs. 2 StPO seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es aus seiner freien, aus der Hauptverhandlung und aus den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung als verwirklicht erachtet. Ist der Beschuldigte nicht geständig und äussert er andere Sachverhaltsdarstellungen, als sich durch die übrigen Beweismittel und Indizien ergeben, so ist nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung aufgrund der Aussagen und aller in Betracht fallenden Umstände zu prüfen, ob der nicht mit Sicherheit feststehende Sachverhalt als gegeben erachtet werden kann (vgl. ZR 72 Nr. 80).

3.2 Stützt sich die Beweisführung auf die Aussagen von Beteiligten, ist zu unterscheiden zwischen der allgemeinen Glaubwürdigkeit der Aussageperson und der Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen. Der allgemeinen Glaubwürdigkeit einer Person kommt allerdings eher untergeordnete Bedeutung zu. In erster Linie ist nicht auf die prozessuale Stellung der Beteiligten abzustellen, sondern auf den materiellen Gehalt ihrer Aussagen. Bei der Abklärung des Wahrheitsgehalts von Aussagen hat sich die sogenannte Aussageanalyse durchgesetzt. Nach deren empirischem

Ausgangspunkt erfordern wahre und falsche Schilderungen unterschiedliche geistige Leistungen. Überprüft wird dabei in erster Linie die Hypothese, ob die aussagende Person unter Berücksichtigung der Umstände, der intellektuellen Leistungsfähigkeit und der Motivlage eine solche Aussage auch ohne realen Erlebnishintergrund machen könnte. Methodisch wird die Prüfung in der Weise vorgenommen, dass eine Aussage durch Inhaltsanalyse (aussageimmanente Qualitätsmerkmale, sogenannte Realkennzeichen) und Bewertung der Entstehungsgeschichte sowie des Aussageverhaltens auf Fehlerquellen überprüft und die persönliche Kompetenz der aussagenden Person analysiert werden. Bei der Glaubhaftigkeitsbewertung ist immer davon auszugehen, dass die Aussage auch nicht realitätsbegründet sein kann. Ergibt die Prüfung, dass diese Unwahrhypothese (Nullhypothese) mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen. Es gilt dann die Alternativhypothese, dass die Aussage wahr sei (BGE 133 I 33 E. 4.3; 129 I 49 E. 5.; je mit Hinweisen). Zu achten ist inhaltlich auf Strukturbrüche innerhalb einer Aussage, auf Über- oder Untertreibungen, auch auf Widersprüche, vor allem aber auf das Vorhandensein einer hinreichenden Zahl von Realitätskriterien und das Fehlen von Lügensignalen (BENDER/NACK/TREUER, Tatsachenfeststellungen vor Gericht, 3. Aufl., 2007, S. 68 ff. und S. 72 ff.).

3.3 Gemäss dem in Art. 32 Abs. 1 BV und in Art. 10 Abs. 1 StPO verankerten Grundsatz "in dubio pro reo" (im Zweifel für den Beschuldigten) ist bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld zu vermuten, dass die wegen einer strafbaren Handlung beschuldigte Person unschuldig ist (BGE 137 IV 219 E. 7.3; BGE 127 I 38 E. 2a; Urteil des Bundesgerichts Nr. 6B_617/2013 vom 4. April 2014, E. 1.2; PRA 2002 Nr. 2 S. 4 f.). Ein Schuldspruch darf mit anderen Worten nie auf blosser Wahrscheinlichkeit beruhen, sondern darf nur erfolgen, wenn die Schuld des Beschuldigten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist, das heisst Beweise dafür vorliegen, dass der Beschuldigte mit seinem Verhalten objektiv und subjektiv den ihm zur Last gelegten Straftatbestand verwirklicht hat. Von diesen Grundsätzen darf auch nicht abgewichen werden mit der Begründung, dass sich das Opfer einer Straftat manchmal in einem eigentlichen Beweisnotstand befindet, weshalb es in solchen Fällen ausreiche, wenn die Sachdarstellung des Opfers zumindest nicht

unglaubhaft wirke. Das heisst umgekehrt nicht, dass bei einer Aussage gegen Aussage Situation stets ein Freispruch zu ergehen hat. Die Qualität der Aussagen muss aber in solchen Fällen bei einem Schuldspruch deutliche Unterschiede aufweisen in dem Sinne, dass die Validität der Aussage des Opfers sehr hoch ist und/oder jene der Aussagen des Beschuldigten sehr tief.

4. Beweismittel und Verwertbarkeit

4.1 Bei den vorliegenden zu erstellenden Anklagevorwürfen handelt es sich um klassische "Vieraugen"-Delikte. Zur Erstellung der Anklagesachverhalte dienen daher primär die Aussagen der Privatklägerin und des Beschuldigten (Urk. D1/7/1-9, Urk. D1/8/1-6, Urk. 136 A). Ferner liegen die Zeugeneinvernahmen der Zeugen H._____, I._____, J._____, K._____, L._____, M._____ sowie N._____ vor (Urk. D1/9/1-7). Darüber hinaus sind diverse Fotos- und Videoaufnahmen, Briefe und Chats aktenkundig.

4.2 Sämtliche Beweismittel wurden korrekt erhoben und können für die Erstellung des Sachverhalts vollumfänglich verwertet werden.

5. Beweiswürdigung

5.1 Allgemein

Vorweg gilt festzuhalten, dass sich die Vorinstanz differenziert, genau und eingehend mit den Depositionen der Privatklägerin, des Beschuldigten und den weiteren Beweismitteln, insbesondere auch den verschiedenen Zeugenaussagen, auseinandergesetzt hat. Sie gab die Aussagen der Privatklägerin und des Beschuldigten und ebenso diejenigen der Zeugen und Zeuginnen korrekt wieder und würdigte diese sowie die Glaubwürdigkeit derselben eingehend und zutreffend. Darauf kann vorab grundsätzlich verwiesen werden (Urk. 81 S. 21 ff., Art. 82 Abs. 4 StPO). Ergänzend bzw. teilweise präzisierend ist Folgendes festzuhalten:

5.2 Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (Dossier 1)

5.2.1 Mit der Vorinstanz ist zunächst festzustellen, dass hinsichtlich des Anklagesachverhalts betreffend Vergewaltigung und versuchte sexuelle Nötigung gemäss

Dossier 1, Vorfall im Zeitraum Juni 2016, die Aussagen der Privatklägerin konsistent, im Wesentlichen widerspruchsfrei und realitätsnah ausfielen. Die Privatklägerin vermochte den relevanten Ablauf der vorgenommenen sexuellen Handlungen frei und detailliert zu schildern (Urk. D1/8/1-4). Auch bei ihrer Befragung durch das hiesige Gericht am 29. August 2024 schilderte sie den Sachverhalt in den wesentlichen Teilen deckungsgleich und eindrücklich. So erklärte sie, der Beschuldigte habe sie festgehalten, immer wieder geschlagen, ihr Angst gemacht und mit Sachen gedroht, er habe eine Erektion gehabt und "das dann auch gemacht". Er sei mit dem Penis in sie eingedrungen. Es sei ihm egal gewesen, wie sie sich gefühlt habe. Es habe weh getan und unter der Dusche geschmerzt, auch der Arm habe weh getan (Urk. 136 A S. 15 f.). Ihr Kopf sei die Ganze Zeit an das "Metalldings" [gestossen].

Wenn die Verteidigung einen Widerspruch darin sieht, dass die Privatklägerin, nachdem sie früher wiederholt ausgesagt hatte, der Beschuldigte sei von hinten vaginal in sie eingedrungen, am 29. August 2024 erklärte, der Beschuldigte habe es nur nicht von hinten gemacht, weil sie so verkrampft gewesen sei (Urk. 199 S. 32), kann dem nicht zugestimmt werden. Die Aussage der Privatklägerin ist im Gesamtkontext anzusehen: Auf die Frage, ob der Beschuldigte mit dem Penis in sie eingedrungen sei, antwortete die Privatklägerin bei ihrer Befragung vor Berufungsinstanz: "Ja. Ich weiss nicht, mit den Händen glaube ich nicht… vielleicht auch. Ich glaube, er hat es nur nicht von hinten gemacht, weil ich so verkrampft war. Das andere ist einfach gelaufen." (Urk. 136 A S. 16). Die Privatklägerin bestätigte damit zunächst klar, dass der Beschuldigte mit dem Penis in sie eingedrungen ist. Danach überlegte sie weiter, ob er auch mit den Händen in sie eingedrungen war. Der nächste Satz, sie glaube, der Beschuldigte habe es nur nicht von hinten gemacht, weil sie so verkrampft gewesen sei, steht offensichtlich in Korrelation mit dem letzten Satz ("Das andere ist einfach gelaufen"). Offensichtlich meinte die Privatklägerin mit "von hinten gemacht" den analen Verkehr, ansonsten der letzte Satz, welcher sich auf den vaginalen Verkehr bezogen haben muss, keinen Sinn machen würde. Demzufolge war sich die Privatklägerin auch bei ihrer letzten

Befragung in kompletter Übereinstimmung mit ihren früheren Aussagen sicher, dass der Beschuldigte vaginal in sie eingedrungen ist.
Weiter sprach sie auch in ihrer letzten Einvernahme davon, dass der Beschuldigte versucht habe, ihr seinen Penis in den Mund zu führen (Urk. 136 A S. 15 f.).

Authentisch und nachvollziehbar erscheint auch die Erklärung, dass sie lange mit der Anzeige gewartet habe, da sie vor dem Verlassen des gemeinsamen Haushalts der Überzeugung gewesen sei, dass aufgrund ihres Lebenswandels als "Sugarbabe" alles ihre eigene Schuld gewesen sei und ihr erst bei der Anzeigeerstattung bewusst geworden sei, dass ein Missbrauch stattgefunden habe (Urk. D1/8/2 F67, Urk. D1/8/1 F13). Wenn die Verteidigung geltend macht, die Privatklägerin habe das Geschehene erst nach den Suggestionen der Mitarbeiterinnen des Frauenhauses als Vergewaltigung interpretiert (Urk. 199 S. 51), ist dem allerdings entgegenzuhalten, dass die Privatklägerin den eingeklagten Sachverhalt stets aus freien Stücken und sehr authentisch schilderte. Von Suggestion seitens Dritter ist nicht auszugehen. Der Vertretung der Privatklägerin ist – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 207 S. 7) – zuzustimmen, wenn sie ausführte, dass in Konstellationen wie der vorliegenden geradezu typisch sei, dass das Opfer den ungewollten bzw. nicht einvernehmlichen Geschlechtsverkehr zunächst nicht als Vergewaltigung erkenne oder erkennen wolle (Urk. 203 S. 5).

Die Privatklägerin schien darüber hinaus merklich bemüht, den Beschuldigten nicht zu Unrecht bzw. nicht unnötig zu belasten. So erklärte die Privatklägerin auch auf Nachfrage hin, dass ein einmaliger sexueller Übergriff stattgefunden habe (Urk. D1/8/2 F14). Ebenso erklärte sie auf Befragen, der Versuch, oral in sie einzudringen sei "nur ganz kurz" gewesen (Urk. D1/8/3 F35). Der Vergewaltigungsvorgang selbst wurde von der Privatklägerin eindringlich, detailliert, plastisch und eingebettet in einen stimmigen, nachvollziehbaren Gesamtkontext dargelegt. Sowohl Positionen als auch Handgriffe und Wortlaute des Beschuldigten konnte die Privatklägerin mühelos rekapitulieren. So erklärte sie beispielweise das Motiv bzw. den Anlass der Tat, namentlich, dass der Beschuldigte herausgefunden habe, dass sie als "*Sugarbabe*" unterwegs gewesen sei (Urk. D1/8/1 F9, Urk. D1/8/2 F12, Urk. D1/18/3 F15, Urk. 136 A S. 14 f.). Sie erklärte, wie sie festgehalten worden sei

und wie ihr Gesicht gegen das Gitter des Bettes gedrückt worden sei (Urk. D1/8/1 F18, Urk. D1/8/3 F23, Urk. 136 A S. 16 f.). Sie zitierte den Beschuldigten während des Vorfalls, beispielsweise habe er gesagt "*Du hast es doch gerne so, als Nutte*", "*Nutte*", "*sag mir, dass du es nicht möchtest*", "*Mein Schwanz ist doch besser als diese von den anderen Säcken*", "*Du Nutte, du möchtest es doch jetzt*", "*Ich höre nicht auf, bis alles ganz rot ist*" (Urk. D1/8/2 F12, F14, F16, F35, F40, Urk. 136 A S. 15). Dezidiert äusserte sich die Privatklägerin im Weiteren, wenn sie etwas sicher wusste, etwa, sie habe mehrfach "Nein" gesagt bzw. geschrien (Urk. D1/8/1 F35, Urk. D1/8/3 F39, F41, F53). Wenn die Privatklägerin acht Jahre nach dem eingeklagten Vorfall bei der Einvernahme vom 29. August 2024 nicht mehr wusste, ob sie damals "Nein" gesagt hatte (Urk. 136 A S. 16), tut dies der Glaubhaftigkeit ihrer früheren Aussagen keinen Abbruch. Im Gegenteil: Für sie spricht, dass sie jeweils einräumte, wenn sie sich an etwas nicht genau zu erinnern vermochte. Immerhin betonte sie auch vor Berufungsinstanz, dass der Beschuldigte gesehen habe, dass sie geweint habe (Urk. 136 A S. 17).

Weiter vermochte die Privatklägerin in ihren Schilderungen mühelos äussere Handlungsabläufe mit inneren Vorgängen zu verknüpfen, so beispielsweise, wenn sie aussagte, Angst gehabt zu haben, als der Beschuldigte sie nach den Schlägen aufs Bett geworfen habe, er sodann aber plötzlich emotional geworden sei, als hätte er sie vorher nicht geschlagen (Urk. D2/8/2 F18). Ebenso, wenn sie darlegte, sie habe das Gefühl gehabt, er habe sich an ihrem Widerstand und ihrem Schreien "aufgegeilt" (Urk. D1/8/2 F12, F37), er habe teilweise Sachen gesagt, als ob sie gar nicht anwesend sei und er mit sich selber sprechen würde (Urk. D1/8/2 F35), sie habe nicht nachvollziehen können, weshalb der Beschuldigte "geil" habe sein können, wenn sie blaue Flecken am Körper gehabt habe bzw. Lust auf Sex bekommen habe, obwohl sie geweint habe (Urk. D1/8/3 F15, F22 ff.). Die Privatklägerin erklärte darüber hinaus frei, mithin ohne darauf angesprochen worden zu werden, dass sie den Sex gerne etwas hart habe, aber nicht so (wie der in der Anklageschrift umschriebene Vorfall [Urk. D1/8/2 F12, vgl. auch Urk. 136 A S. 18]). Ferner nannte die Privatklägerin auch sehr spezielle, für sie unangenehme Details, wie, dass sie beim sexuellen Übergriff des Beschuldigten gestunken habe. Sie habe Schweissausbrüche gehabt. Sie habe das Gefühl gehabt, dass ihr Schweiss richtig gestun-

ken habe. Vielleicht bilde sie sich dies auch nur ein (Urk. D1/8/2 F43, Urk. 136 A S. 15). Dieses freimütige, teilweise auch hinsichtlich ihrer eigenen Person schonungslose Aussageverhalten spricht, wie auch die erwähnte Zurückhaltung bei den Belastungen, das Beharren auf einer Einzelsituation und die Differenziertheit und Detailliertheit im Aussageverhalten stark für den Wahrheitsgehalt und die Glaubhaftigkeit der belastenden Depositionen der Privatklägerin.

Mit der Vorinstanz (Urk 81 S. 22 ff) ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass die Aussagen der Privatklägerin in den wesentlichen Handlungsbögen kaum Widersprüche oder Ungereimtheiten aufweisen, ohne dabei aber konstruiert bzw. einstudiert zu wirken. Lügensignale sind nicht eruierbar. Auch waren die Darlegungen von Emotionen getragen, welche echt und im Kontext nachvollziehbar erscheinen. So musste die Privatklägerin mehrmals bei ihren Aussagen weinen und sich neu sammeln, um weitersprechen zu können (vgl. u.a. Urk. D1/8/3 S. 7, S. 12, Urk. D1/8/4 S. 4, S. 7 f., Urk. 136 A S. 15, 28).

Insgesamt sind die Aussagen der Privatklägerin nach dem Gesagten als sehr glaubhaft einzustufen.

5.2.2 Der Beschuldigte fokussierte bei seinen Aussagen, soweit solche erfolgten, primär in allgemeiner Hinsicht darauf, die schwierigen persönlichen Verhältnisse und die belastete Biographie der Privatklägerin darzustellen (vgl. u.a. Urk. D1/7/3 F/A 4) und zielte damit letztlich darauf ab, die Glaubwürdigkeit der Privatklägerin und als Folge davon die Glaubhaftigkeit ihrer Vorwürfe in Frage zu stellen. So wies der Beschuldigte wiederholt darauf hin, dass die Privatklägerin eine schwierige Kindheit gehabt habe, fremdplatziert worden sei und das Verhältnis mit der Familie nicht gut gewesen sei (Urk. D1/7/3 F4 ff.).

Der Beschuldigte erklärte anlässlich seiner Einvernahmen, dass er die Beziehung mit der Privatklägerin beendet habe und in der Folge klargestellt habe, dass er den gemeinsamen Sohn nicht bei der Privatklägerin zurücklassen werde (Urk. D1/7/2 F32, Urk. D1/7/3 F 4). Dadurch habe sich die Privatklägerin allenfalls eingeschüchtert gefühlt (Urk. D1/7/3 F4). Diesem Vorbringen und dem damit einhergehenden Insinuieren, dass sich die Privatklägerin durch (falsche) Belastungen des Beschul-

digten im Strafprozess im Sorgerechtsstreit Vorteile verspreche (Urk. 199 S. 44), ist entgegenzuhalten, dass die Privatklägerin an keiner Stelle von Gewalt gegenüber dem gemeinsamen Sohn berichtete, was hinsichtlich der Zusprechung des Sorgerechts augenscheinlich zielführender gewesen wäre. Nochmals ist zudem darauf zu verweisen, dass die Aussagen der Privatklägerin keinerlei Anzeichen taktischen Verhaltens ausweisen. Auch aus dem Umstand, dass allenfalls der Beschuldigte die Beziehung beendete, lässt sich entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 199 S. 65) letztlich nichts Wesentliches ableiten.

Im Übrigen fällt hinsichtlich des Aussageverhaltens des Beschuldigten betreffend den konkreten Anklagevorwurf auf, dass er zwar eine Auseinandersetzung mit der Privatklägerin aufgrund des Auffliegens ihrer "Sugarbabe"-Dienstleistungen bestätigte und sich die Privatklägerin dabei – nachdem sie ihn festgehalten und er sie weggestossen habe – am Bettpfosten gestossen habe (Urk. D1/76 F19), darüber hinaus aber primär die Aussagen der Privatklägerin als Basis nahm, um diesen sodann einen konträren Sinn zu verleihen. So, wenn der Beschuldigte zwar einräumte, sie hätten harten Sex gehabt, dieser sei aber von der Privatklägerin ausgegangen, oder wenn er schildert, die Privatklägerin habe ihm zeigen wollen, dass er (der Beschuldigte) ihr einziger Mann sei (Urk. D1/7/3 F9) und habe sich durch das Auffliegen ihrer Tätigkeit als "Sugarbabe" enthemmt gefühlt (Urk. D1/7/3 F9). Ebenso, wenn er erklärte, der Ausdruck "Schlagen, bis alles ganz rot ist" stamme von der Privatklägerin, welche dies von ihm eingefordert habe, ferner habe das Würgen und Schlagen [nur] einvernehmlich im Rahmen ihres Sexuallebens stattgefunden (Urk. D1/7/6 F19). Die entsprechenden Aussagen erscheinen pauschal und konstruiert, weshalb sie letztlich wenig überzeugen. Es kann hierzu auf die treffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Urk. 81 S. 30).

Im Weiteren erwog bereits die Vorinstanz zu Recht, dass der Beschuldigte offensichtlich bestrebt schien, die Person der Privatklägerin als unsicher und unstet darzustellen (Urk. 81 S. 31 ff.). Seine Darstellungen erscheinen indessen angesichts des Umstands, dass es der Beschuldigte war, welcher in Deutschland eine kriminelle Vergangenheit aufwies, in Haft war und welchen man aus der Haft quasi in die Obhut der Privatklägerin übergab, wobei er in ihrer Wohnung lebte

(vgl. Urk. 62 S. 9, Urk. D1/7/5 F27), keineswegs überzeugend. Soweit der Beschuldigte zur Untermauerung seiner Vorbringen auf Informationen verwies, welche er durch die Familie der Privatklägerin erhalten habe (Urk. 1/7/3 F4), so wurde dies ferner weder durch die Schwester noch den Vater der Privatklägerin bestätigt, sondern im Gegenteil verneint bzw. anders dargestellt (vgl. Urk. D1/9/5 F28 ff, F 32 ff., Urk. D1/8/7 F28 ff.).

Darüber hinaus beschränkte sich der Beschuldigte überwiegend auf ein Abstreiten der vorgeworfenen Tathandlungen und versuchte, die ihn belastenden Personen, namentlich die Privatklägerin, deren Schwester und Vater sowie die Freundin und Nachbarin der Privatklägerin, in schlechtem Licht darzustellen (So, der Vater der Privatklägerin sei IV- und Asylbetrüger [Urk. D1/7/5 F/A 25], die Schwester der Privatklägerin sei eine Heiratsschwindlerin [Urk. D1/7/5 F/A 19], die Nachbarin der Privatklägerin, Zeugin H._____, denke, dass "sie auf ihre letzten Tage hin dem armen Mädchen noch hilft", die Zeugin J._____ sei von Anfang gegen ihn negativ eingestellt gewesen, weil er Kurde sei [Urk. D17/5 F/A 11] und selbst die Privatklägerin habe ihm gesagt "J._____, die dumme Fotze" [Urk. D1/7/5 F/A11]). Diese Aussagen, beinhaltend Desavouierungen sämtlicher ihn belastenden Personen, ist dermassen augenscheinlich taktisch motiviert, dass die gesamten diesbezüglichen Darstellungen als offensichtliche Ausflüchte gewertet werden müssen.

Insgesamt entfalten die Aussagen des Beschuldigten vor diesem Hintergrund wenig Überzeugungskraft und sind als wenig glaubhaft einzustufen.

5.2.3 Zu Recht verwies die Vorinstanz im Weiteren darauf, dass die einvernommenen Zeugen zum Vorfall betreffend Vergewaltigung und versuchte sexuelle Nötigung vom Juni 2016 grossmehrheitlich nichts Relevantes berichten konnten (Urk. 81 S. 27 ff), was angesichts der Natur von "Vieraugen"-Delikten nicht erstaunt. Die Aussagen der Zeugin J._____, wonach sie von der Privatklägerin gehört habe, dass diese von ihrem Partner mehrmals vergewaltigt worden sei (Urk. D1/9/3 F25 ff.), mögen zwar in grundsätzlicher Hinsicht die Aussagen der Privatklägerin stützen, hinsichtlich des konkreten Anklagesachverhalts entfalten sie aber letztlich keine Relevanz, da das Vernommene relativ pauschal und zeitlich nicht genau verortet blieb.

5.2.4 Mit der Vorinstanz ist ferner darauf zu verweisen, dass die von der Verteidigung eingereichten Video- und Bildaufnahmen der Privatklägerin, Sprach- und Textnachrichten zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten sowie Briefe von der Privatklägerin an den Beschuldigten (Urk. 55/1-9) entgegen der Verteidigung (Urk. 64 S. 12 ff. Prot. I S. 18 ff, Urk. 199 S. 57 ff.) nichts zur Entlastung des Beschuldigten beizutragen oder die Überzeugungskraft der glaubhaften Depositionen der Privatklägerin zu schmälern vermögen. Dass die Privatklägerin mit dem Beschuldigten – auch nach dem geltend gemachten sexuellen Übergriff – ein reges Sexualleben führte, diesem gefallen wollte und ihn liebte, ist weder aussergewöhnlich noch von der Privatklägerin bestritten. Nichts anderes aber lässt sich aus den Unterlagen ableiten.

Zudem wies die Vorinstanz zu Recht darauf hin, dass die Briefe, neben Liebesbekundungen u.ä.m. durchaus auch die Thematiken von Trennung oder Kummer aufnehmen ("*Als du mir heute gesagt hast das ich dich nicht verlassen soll, bin ich innerlich zerbrochen!*" [Urk. 55/4], "*Auch wenn du mich manchmal traurig gemacht hast in der letzten Zeit, vergesse ich diese Momente sofort weil dein schönes echtes lachen mir vor die Augen kommt!*" [Urk. 55/5]) und schloss anhand dessen überzeugend, dass gerade auch aus diesen Briefen die von der Privatklägerin auch in den Einvernahmen geschilderte Ambivalenz der Beziehung zum Beschuldigten erhellt. Auch die Chat-Nachrichten zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten zeigen selbige auf und lassen das von der Privatklägerin geschilderte beziehungsimmanente Machtgefüge und die Dominanz des Beschuldigten greifbar werden, bestehen diese doch häufig aus An- und Vorwürfen des Beschuldigten, dass die Privatklägerin nichts richtig mache, wobei selbige beschwichtigend und eher unterwürfig reagiert (Nachrichten des Beschuldigten an Privatklägerin auszugsweise: "*Was du mir grade wieder für ein film gemacht hast wegen deiner ignoraz zum thema ordnung war einfach zu krass*", "*ich musste alles suchen*", "*Nichts war dort wo es sein sollte*", "*Das hab ich nicht verdient*", "*Geh mir besser ausm weg in zukunft da du eh nicht ändern wirst*", "*Ist dir das alles so wenig wert? Ich werde dich nur deswegen irgendwann nicht mehr lieben können*", " [Urk. 55/7a], Antworten der Privatklägerin auszugsweise: "*Das tut mir leid! Sie hat mir gestern geholfen*", "*Sind erst jetzt über grenze*", "*Wollte dich nicht noch mal verärgern*"

[Urk. 55/7a]). Diese Textstellen untermauern damit viel eher die Glaubhaftigkeit der Schilderungen der Privatklägerin, wonach sie dem Beschuldigten alles Recht machen wollte und von diesem klar dominiert und letztlich manipuliert wurde.

5.2.5 Gestützt auf die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin und die weiteren Indizien, welche wie gesehen ein stimmiges Gesamtbild ergeben, verbleiben letztlich keine unüberwindbaren Zweifel, dass sich der Sachverhalt, wie in der Anklage umschrieben, verwirklich hat.

Damit ist der Anklagesachverhalt betreffend Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (Dossier 1) rechtgenügend erstellt.

5.3 Mehrfache einfache Körperverletzung und mehrfache Drohungen (Dossier 1)

5.3.1 Die Privatklägerin vermochte auch in Bezug auf den Anklagesachverhalt betreffend mehrfache einfache Körperverletzungen und Drohungen zahlreiche Einzelheiten aus der konfliktträchtigen Beziehung zwischen ihr und dem Beschuldigten, unter Angabe von Gründen und Hintergründen, darzulegen und zeichnete ein äusserst stimmiges, realistisches und authentisch wirkendes Bild der durch Abhängigkeit, widerstrebenden, aber starken Gefühlen und Gewalt geprägten Beziehung zum Beschuldigten. Mit der Vorinstanz sind ihre diesbezüglichen Schilderungen als glaubhaft zu erachten, wobei auf die ausführliche Erörterung der Vorinstanz hierzu vollumfänglich verwiesen werden kann (Urk. 81 S. 36 ff.). An der Einschätzung hat sich auch nach der Einvernahme der Privatklägerin vor Berufungsinstanz nichts geändert.

Die einzelnen in der Anklageschrift umschriebenen Vorgänge ergeben sich logisch und nachvollziehbar geschildert aus den einzelnen Aussagen der Privatklägerin (vgl. Urk. D1/8/1 F18, F20 f.; Urk. D1/8/4 F36, F59 ff., F95, F105, F106 ff.F1, 25, Urk. D1/8/5 F47, Urk. 136 A S. 23 f., 27 f.).

Die Privatklägerin schilderte die einzelnen Drohsituationen detailliert, vermochte teilweise genaue, sehr spezifische und ungewöhnliche Wortlaute anzugeben und die Begebenheiten zeitlich und örtlich sowie in einen Gesamtkontext einzubetten.

Dies exemplarisch etwa, wenn sie schilderte, dass ihr der Beschuldigte im 7. oder 8. Schwangerschaftsmonat bei einem Bootsausflug am Rhein gesagt habe, er werde sie umbringen, das sei ein Leichtes, weil sie schwanger sei und nicht wegrennen könne bzw. es habe keine Leute, die sie hören würden, er werde ihr das Kind wegnehmen und sie in den Wald bringen, da werde sie ohnehin niemand hören (Urk. D1/8/4 F95); ebenso, wenn sie erklärte, er habe bei einem Spitalbesuch gesagt, wenn keine Überwachungskamera dort gewesen wäre, hätte er ihren Kopf in die Wand gerammt (Urk. D1/8/1 F22). Am 29. August 2024 erklärte die Privatklägerin auf die Frage nach konkreten Äusserungen des Beschuldigten, es seien so viele gewesen, viel mehr als das Physische. Zum Beispiel habe er gedroht, dass er sie umbringen wolle, mit einer Waffe im Wald, mit seinen Kollegen, und dass sich der Kleine nicht an sie gewöhnen müsse, weil sie sowieso bald sterben würde (Urk. 136 A S. 24).

Ebenso konzis, authentisch und detailliert gestalteten sich die Aussagen der Privatklägerin hinsichtlich der Handlungsabläufe. Mit der Vorinstanz erscheinen beispielsweise die konkreten Schilderungen der Würgevorfälle in einem Ausmass charakteristisch und eindrücklich, dass ein Erfinden derselben geradezu ausgeschlossen scheint (Urk. D1/8/4 F17 ff.). Die Privatklägerin bestätigte vor Berufungsinstanz, einmal nachdem sie vom Beschuldigten gewürgt worden sei, sich eingenässt zu haben, und ein anderes Mal aus Angst, als sie den Beschuldigten am O._____ gesehen habe (Urk. 136 A S. 27 f.). Das Einnässen ist ein starkes Indiz für die Richtigkeit ihres diesbezüglichen Vorwurfs und deutet darüber hinaus auf eine erhebliche Einwirkung seitens des Beschuldigten hin.

Hinsichtlich der Schläge legte sie sodann nicht nur dar, welche Verletzungen sie davongetragen habe, sondern konnte auch die Gesamtsituation plastisch schildern, etwa wenn sie detailliert ausführte, der Beschuldigte habe sie während des Stillens in den Hinterkopf geboxt (Urk. 1/8/4 F105, Urk. 136 A S. 23) oder er habe sie in den Arm geboxt, als sie das Kind gehalten habe, dies mit geschlossener Hand (Urk. 1/8/4 F106). Auch vor Berufungsinstanz gab sie an, der Beschuldigte habe sie gekickt, gehauen oder eine Faust gegeben, nie ins Gesicht, aber auf den Kopf habe er sie oft geboxt (Urk. 136 A S. 23). Dabei fällt wiederum auf, dass sie den

Beschuldigten offensichtlich nicht über Gebühr belasten wollte. Eindrücklich schilderte die Privatklägerin zudem, dass der Beschuldigte noch wütender geworden sei, als er sie geschlagen habe und sie darauf geschrien oder vor Schmerz geweint habe (Urk. 136 A S. 24).

Insgesamt sind die Aussagen der Beschuldigten zu den körperlichen Übergriffen und den verbalen Anwürfen des Beschuldigten wiederum ausgesprochen glaubhaft.

5.3.2 Die Aussagen des Beschuldigten überzeugen hingegen nicht. Der Beschuldigte räumte wohl ein, dass es zu Streit zwischen ihm und der Privatklägerin gekommen sei, wobei es in der Zeit bevor die Privatklägerin ins Frauenhaus gegangen sei einmal zu einer tätlichen Auseinandersetzung gekommen sei (Urk. D1/7/3 F7). Im Übrigen schilderte er indessen auch in diesem Zusammenhang ein gänzlich konträres Verhalten, namentlich sei die Privatklägerin auf ihn losgegangen, die Privatklägerin habe Gegenstände wie Aschenbecher, Fernbedienung, Tassen, Gläser gegen ihn geworfen. Er wolle aber nicht, dass sie deswegen angezeigt werde. Es sei zu mehreren Streitigkeiten gekommen, wo auch geschubst worden sei (Urk. D1/7/3 F7 f., Urk. D1/7/6 F26). Damit erscheinen seine Aussagen, wie bereits die Vorinstanz einlässlich und überzeugend darlegte, taktisch an die Aussagen der Privatklägerin angepasst, sie bauen jeweils zunächst auf diesen auf und werden dann aber ins Gegenteil verkehrt, namentlich die Privatklägerin als primäre Agitatorin dargestellt. Dieses Aussageverhalten erscheint konstruiert, wenig eigenständig und im Gegensatz zu den originären Darlegungen der Privatklägerin nicht authentisch. Hinsichtlich der Äusserungen des Beschuldigten zu den Zeugen kann auf das bereits Dargelegte verwiesen werden (vgl. Ziff. 5.2.2 vorstehend).

Die Aussagen des Beschuldigten erscheinen nach dem Gesagten bereits in sich, darüber hinaus aber auch angesichts der weiteren Beweismittel und Indizien unglaubhaft:

5.3.3 So vermochten die Zeugin H._____ und der Zeuge I._____ als Nachbarn von wiederholtem Herumschreien insbesondere des Beschuldigten in der Wohnung zu

berichten (Urk. D1/9/1 F17, Urk. D1/9/2 F20). Die Zeugin H._____ erklärte darüber hinaus, man habe gemerkt, dass etwas nicht stimme (Urk. D1/9/1 F17 ff.) und schilderte, dass sie einmal einen "Blinker" im Gesicht der Privatklägerin bemerkt habe, wobei die Privatklägerin erklärt habe, sich den Kopf gestossen zu haben, später habe sie zugegeben, dass die Verletzung durch den Beschuldigten beigebracht worden sei (Urk. D1/9/1 F18, Urk. D1/9/1 F20 f.).

Auch die Zeugin J._____, eine Arbeitskollegin der Privatklägerin, schilderte, dass die Privatklägerin ihr von den vielen Streitereien und darüber hinaus auch von Schlägen erzählt habe, darüber hinaus habe sie auch einmal blaue Flecken am rechten Oberarm der Privatklägerin gesehen. Die blauen Flecken habe die Privatklägerin ihr auch einmal per Natel geschickt (D1/9/3 F20 ff., Urk. D1/9/3 F37 ff., Urk. D1/9/3 F41 ff.).

Die Zeugin K._____, Mutter einer Kollegin der Privatklägerin, erzählte von einem Zwischenfall, bei welchem die Privatklägerin nach einem Streit mit dem Beschuldigten abends ziemlich erschöpft zu ihnen gekommen sei und erklärt habe, dass sie Angst habe (Urk. D1/9/4 F16 ff.).

Die Zeugin L._____, die Schwester der Privatklägerin erklärte, sie habe gehört, dass der Beschuldigte und die Privatklägerin Streit gehabt hätten (Urk. D1/9/5 F17). Einmal – als die Privatklägerin schwanger gewesen sei – habe ihr Vater gesagt, dass der Beschuldigte die Privatklägerin geschlagen habe, woraufhin sie und P._____ zur Privatklägerin gegangen seien. Eine Freundin der Privatklägerin sei dort gewesen und habe die Privatklägerin getröstet. Die Privatklägerin habe gesagt, dass es ihre Schuld sei, dass sie sich zu wenig in die Beziehung einbringe und den Haushalt nicht sauber halte. Die Privatklägerin habe alles heruntergespielt und auch geleugnet, dass der Beschuldigte sie geschlagen habe (Urk. D1/9/5 F17 f.). Zudem habe der Beschuldigte ihr einmal anlässlich eines Telefonats in türkischer Sprache gesagt, dass er der Privatklägerin eins oder zwei "*getätscht*" habe. Dies sei – so viel sie wisse – gewesen, als die Privatklägerin das Baby bereits gehabt habe bzw. noch im Jahr 2018. Die Privatklägerin sei dann nicht nach Hause gegangen und der Beschuldigte habe die Privatklägerin bei ihnen (bei L._____ und P._____) gesucht (Urk. D1/9/5 F23 ff.).

Auch die Zeugin M._____, eine (ehemalige) Kollegin der Privatklägerin, sagte aus, einmal von der Privatklägerin einen vermeintlichen Hilferuf erhalten zu haben, wobei die Privatklägerin blaue Flecken gehabt habe. Als die Polizei gekommen sei, habe die Privatklägerin alles verneint und gesagt, dass die blauen Flecken vom Zügeln herrührten. Einmal nach diesem Vorfall – es sei schon lange her – habe sie die Privatklägerin noch im Bus angetroffen. Die Privatklägerin habe geweint und ihr gesagt, dass sie einfach Angst gehabt habe. Sie habe nie Verletzungen an der Privatklägerin gesehen. Die Privatklägerin habe ihr aber – ungefähr eine Woche vor dem Vorfall mit dem Anruf bei der Polizei – einmal Bilder zugesendet, auf welchen das Knie und der Ellenbogen der Privatklägerin ein bisschen blau gewesen seien. Dazu habe die Privatklägerin geschrieben, dass diese blauen Verfärbungen vom Zügeln seien und sie sich dabei angeschlagen habe (Urk. D1/9/6 F19 ff.). Seit dem Vorfall mit dem Anruf bei der Polizei habe sie keinen Kontakt mehr zur Privatklägerin (Urk. D1/9/6 F15).

Der Vater der Privatklägerin sagte aus, einmal blaue Flecken am Hals seiner Tochter gesehen zu haben. Ihrer Mutter habe die Privatklägerin erzählt, dass der Beschuldigte sie gewürgt habe (Urk. D1/9/7 F18 ff., Urk. D1/9/7 F26).

Die Zeuginnen und Zeugen sagten unter der strengen Strafandrohung von Art. 320 StGB aus. Ihre Aussagen sind sehr spezifisch, konkret und differenziert. Zudem stammen die einvernommenen Personen aus ganz unterschiedlichen Lebenssphären der Privatklägerin (Nachbarn, Freunde, Familie, Arbeitsumfeld), weshalb Absprachen vernünftigerweise ausgeschlossen werden können. Auf die Aussagen kann damit abgestellt werden, sie erscheinen glaubhaft und zeichnen, obwohl unterschiedliche Begebenheiten beinhaltend, letztlich ein sehr kongruentes Bild, welches sich mühelos mit den Schilderungen der Privatklägerin in Einklang bringen lässt und demgegenüber den Aussagen des Beschuldigten zuwiderläuft.

Wenn die Zeuginnen und Zeugen zwar keine eigenen Beobachtungen zu gewalttätigen Übergriffen oder Drohungen seitens des Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin wahrgenommen und sich entsprechend zu den konkreten Anklagevorwürfen nicht äussern könnten, so erhellt aus ihren Aussagen dennoch, dass die Privatklägerin offensichtlich grosse Angst vor dem Beschuldigten hatte. Darüber

hinaus legen sie ein übergriffiges und gewalttätiges Verhalten des Beschuldigten zumindest nahe. Die bereits in sich als glaubhaft einzustufenden Aussagen der Privatklägerin werden dadurch zusätzlich gestützt.

5.3.4 Darüber hinaus ist ein Schreiben der Q._____ AG vom 27. Februar 2019 aktenkundig, in welchem der Privatklägerin bestätigt wird, dass die Verwaltung der Wohnliegenschaft im Herbst 2018 von einer Hausbewohnerin alarmiert worden sei, da diese sowie einige Nachbarn oft lauten Streit aus der Wohnung der Privatklägerin gehört hätten. Es sei der Q._____ AG mitgeteilt worden, dass es so töne, als sei ein Mann gewaltsam gegenüber der Privatklägerin. Daraufhin habe sich die Q._____ AG am 30. November 2018 per E-Mail bei der Privatklägerin erkundigt und ihr den Link vom Frauenhaus Winterthur zugesendet, damit sie sich Hilfe holen könne (Urk. D1/21/3/2).

Ebenfalls aktenkundig ist ein E-Mail Schreiben der Privatklägerin an das Frauenhaus Winterthur, datierend vom 2. Juni 2018. Darin erkundigte sich die Privatklägerin nach einer Möglichkeit, ihre Schwangerschaft abzubrechen. Zur Begründung erklärte sie auch hier die von psychischer und physischer Gewalt geprägte Beziehung zum Beschuldigten. Konkret nannte die Privatklägerin im Schreiben, dass sie vom Beschuldigten gewürgt und bedroht werde und bereits vor der Schwangerschaft von ihm geschlagen worden sei. Eindrücklich schilderte die Privatklägerin in diesem bereits Mitte 2018 – mithin mehrere Monate vor der Geburt des Sohnes und vor der Trennung – verfassten Schreiben mehrere anklagerelevante Vorkommnisse, immense Angst vor dem Beschuldigten und eine seelisch Notlage (vgl. Urk. D1/21/3). Das Schreiben vermag damit die Aussagen der Privatklägerin im Strafverfahren zusätzlich zu untermauern und entkräftet gleichzeitig das Argument des Beschuldigten, die Privatklägerin wolle ihm wegen der Trennung und des Sorgerechtsverfahrens schaden.

5.3.5 Bereits dargetan wurde ferner, dass sich aus den von der Verteidigung zu den Akten gegebenen Video- und Bildaufnahmen der Privatklägerin, Sprach- und Textnachrichten zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten sowie den Briefen der Privatklägerin an den Beschuldigten keine entlastenden Elemente ergeben,

auch diese letztendlich mit den Aussagen der Privatklägerin in Einklang zu bringen sind (vgl. vorstehend unter Ziff. 5.2.4).

5.3.6 Vor diesem Hintergrund ist auch der Anklagevorwurf unter dem Titel der mehrfachen einfachen Körperverletzung und der mehrfachen Drohung gestützt auf die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin, welche durch die Zeugenaussagen und weitere Indizien untermauert werden, rechtgenügend erstellt.

Einschränkend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz den Anklagevorwurf, der Beschuldigte habe der Privatklägerin von August 2018 bis Oktober 2018 (ca. 7. bis 9. Schwangerschaftsmonat) an verschiedenen Örtlichkeiten täglich gedroht, dass er sie umbringen werde, als nicht erstellt erachtete, da dieser zu unklar bzw. pauschal umschrieben sei und Überschneidungen mit den restlichen Anklagevorwürfen aufweise (Urk. 81 S. 49). Diesem Schluss ist ohne weiteres – auch unter Nachachtung des Verschlechterungsverbots – zu folgen.

V. Rechtliche Würdigung

1. Parteistandpunkte

Die Staatsanwaltschaft sowie die Vorinstanz würdigten das verbleibend zu prüfende vorstehend erstellte Verhalten des Beschuldigten als Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB, versuchte sexuelle Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, mehrfache Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 und Abs. 2 StGB, mehrfache einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 und Ziff. 2 StGB sowie Täuschung der Behörden im Sinne von Art. 118 Abs. 1 AIG (Urk. D1/25 S. 9, Urk. 61 S. 2, Urk. 81 S. 86).

2. Vergewaltigung sowie versuchte sexuelle Nötigung (Dossier 1)

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.1.1 Am 1. Juli 2024 ist das revidierte Sexualstrafrecht in Kraft getreten, welches die Tatbestände der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung neu definiert. Der vorliegend relevante Sachverhalt würde nicht mehr unter Art. 190 Abs. 1 StGB und

Art. 189 Abs. 1 StGB sondern neu unter Art. 190 Abs. 2 StGB und Art. 189 Abs. 2 StGB abgehandelt. Der Strafrahmen bliebe jedoch gleich, denn auch nach neuem Recht reicht dieser von einem Jahr bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe. Das neue Recht ist in Bezug auf den vorliegenden Sachverhalt nicht als milder anzusehen, weshalb das alte Recht – auch in Bezug auf den Strafrahmen – anzuwenden ist.

2.1.2 Die Vorinstanz legte die Grundlagen der massgeblichen Tatbestände gemäss Art. 189 Abs. 1 aStGB sowie gemäss Art. 190 Abs. 1 aStGB korrekt dar. Es kann vollumfänglich hierauf verwiesen werden (Urk. 81 S. 50 ff.). Rekapitulierend ist festzuhalten, dass gemäss Art. 189 Abs. 1 aStGB bzw. 190 Abs. 1 aStGB tatbestandsmässig handelt, wer eine Person zur Duldung einer beischlafähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht.

2.1.3 Gewalt im Sinne von Art. 189 Abs. 1 aStGB und Art. 190 Abs. 1 aStGB ist nach der Rechtsprechung gegeben, wenn der Täter ein grösseres Mass an körperlicher Kraft aufwendet, als zum blossen Vollzug des Akts notwendig ist, bzw. wenn sich der Täter mit körperlicher Kraftentfaltung über die Gegenwehr des Opfers hinwegsetzt. Eine körperliche Misshandlung, rohe Gewalt oder Brutalität etwa in Form von Schlägen und Würgen ist indes nicht erforderlich. Es genügt, wenn der Täter seine überlegene Kraft einsetzt, indem er die Frau festhält oder sich mit seinem Gewicht auf sie legt. Vom Opfer wird nicht verlangt, dass es sich gegen die Gewalt mit allen Mitteln zu wehren versucht. Dieses muss sich nicht auf einen Kampf einlassen oder Verletzungen in Kauf nehmen. Die von der Rechtsprechung geforderte Gegenwehr des Opfers meint eine tatkräftige und manifeste Willensbezeugung, mit welcher dem Täter unmissverständlich klargemacht wird, mit sexuellen Handlungen nicht einverstanden zu sein (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 6B_1260/2019 vom 12. November 2020, E 2.2.2. mit Hinweisen).

2.1.4 In subjektiver Hinsicht setzen sowohl der Tatbestand der sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 StGB als auch derjenige der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 StGB Vorsatz voraus, der sich auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen muss. Eventualvorsatz genügt (TRECHSEL/BERTOSSA, in: Trechsel/Pieth

[Hrsg.], Praxiskommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 3. Auflage, Zürich/ St. Gallen 2018, N 12 zu Art. 189 StGB und N 6 zu Art. 190 StGB).

2.2 Würdigung

2.2.1 Gemäss erstelltem Sachverhalt vollzog der Beschuldigte mit der Privatklägerin den Geschlechtsverkehr, indem er sie festhielt, ihren Kopf gegen das Bettgestell drückte, ihr die Hose herunterzog, sie zeitweise mit der Hand am Hals würgte, wobei die Privatklägerin mehrmals "Nein" sagte, mithin ihren gegenteiligen Willen explizit und wahrnehmbar verbalisierte.

Damit erzwang sich der Beschuldigte mittels Gewalt und gegen den Willen der Privatklägerin den Geschlechtsverkehr, womit der Tatbestand in objektiver Hinsicht erfüllt ist. In subjektiver Hinsicht wusste der Beschuldigte aufgrund der "Nein"-Rufe und des Weinens der Privatklägerin, dass diese den Geschlechtsverkehr nicht wünschte und erzwang sich diesen trotzdem, womit er wissen- und willentlich, mithin direktvorsätzlich handelte.

Damit ist der Tatbestand der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 aStGB in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt.

2.2.2 Hinsichtlich des Tatbestandes der sexuellen Nötigung erweist sich die rechtliche Würdigung der Vorinstanz ebenfalls als zutreffend. Mit dieser ist festzuhalten, dass der Beschuldigte sich erneut seiner körperlichen Überlegenheit bediente, indem er die Privatklägerin packte, ihren Kopf herunterdrückte und ihr den Penis ins Gesicht schlug, was ohne weiteres unter den Begriff der Gewaltanwendung fällt.

Subjektiv erhellt aus dem Vorgehen des Beschuldigten, dass er – wie ausgeführt – wollte, dass die Privatklägerin seinen Penis in den Mund nahm, wobei aufgrund der körperlichen und verbalen Gegenwehr evident war, dass dies nicht dem Willen der Privatklägerin entsprach. Mit der Vorinstanz ist entsprechend von direktem Vorsatz auszugehen.

Korrekt prüfte die Vorinstanz im Weiteren das Vorliegen eines Versuchs im Sinne von Art. 22 StGB, gelang es dem Beschuldigten doch gemäss erstelltem Sachver-

halt letztlich nicht, den Penis in den Mund der Privatklägerin zu stecken. Durch die Anwendung körperlicher Gewalt hat hierbei der Beschuldigte den gemäss bundesgerichtlich etablierter "Schwellentheorie" letzten, entscheidenden Schritt ins Verbrechen, von welchem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, vollzogen. Der Tatbestand blieb in der Folge aber unvollendet. Damit ist Versuch im Sinne von Art. 22 StGB entsprechend gegeben.

Damit ist mit der Vorinstanz das entsprechende Verhalten des Beschuldigten als versuchte sexuelle Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 aStGB in Verbindung mit Art. 22 StGB zu würdigen.

3. Drohungen sowie einfache Körperverletzungen (Dossier 1)

3.1 Rechtliche Grundlagen

3.1.1 Gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt. Gemäss Art. 180 Abs. 2 lit. b StGB wird der Täter von Amtes wegen verfolgt, wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Drohung während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Erforderlich ist Vorsatz bzw. Eventualvorsatz. Der Täter muss den Willen haben, sein Opfer in Schrecken oder Angst zu versetzen und er muss sich bewusst sein, dass seine Drohung diese Wirkung hervorruft oder dies zumindest in Kauf nehmen (vgl. Art. 12 StGB).

3.1.2 Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise (als durch schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB bzw. blosse Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 StGB) an Körper oder Gesundheit schädigt, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 123 Ziff. 1 StGB). Gemäss Art. 123 Ziff. 2 Abs. 6 StGB wird der Täter von Amtes wegen verfolgt, wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie

auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Täter kann jedermann sein und Tatobjekt stellt ein Mensch dar. Die Tathandlung besteht in der Schädigung von Körper oder Gesundheit. Eine solche liegt vor, wenn innere oder äussere Verletzungen oder Schädigungen zugefügt werden, die mindestens eine gewisse Behandlung und Heilungszeit erfordern, also etwa Quetschungen mit Blutergüssen und Schürfungen, sofern sie um einiges über blosse Kratzer hinausgehen. Auf blosse Tätlichkeiten nach Art. 126 StGB ist umgekehrt zu erkennen, wenn Schürfungen, Kratzwunden, Quetschungen oder bloss blaue Flecken offensichtlich so harmlos sind, dass sie in kürzester Zeit vorübergehen und ausheilen (BSK StGB-ROTH/BERKEMEIER, Art. 123 N 4). Als Tätlichkeiten sind Eingriffe in die körperliche Integrität zu werten, die nur Schrammen, Kratzer, Schürfungen, blaue Flecken oder Quetschungen bewirken, ohne erhebliche Schmerzen zu verursachen (BSK StGB-ROTH/KESHELAVA, Art. 126 N 5).

Der subjektive Tatbestand verlangt Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genügt (Art. 12 Abs. 2 StGB).

3.2 Würdigung

3.2.1 Die Vorinstanz würdigte der Chronologie der in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 8. April 2022 umschriebenen und erstellten Anklagesachverhalte folgend die verschiedenen Abschnitte und geschilderten Vorfälle je einzeln, wobei sie insgesamt 10 Vorfälle feststellte und analysierte (Urk. 81 S. 56 ff.). Korrekt erwog sie hierbei, dass der Beschuldigte und die Privatklägerin im Zeitraum der Vorfälle durchgehend als Paargemeinschaft zusammenlebten und mithin einen auf unbestimmte Zeit ausgelegten, gemeinsamen Haushalt im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 6 StGB bzw. Art. 180 Abs. 2 lit. b StGB führten, weshalb der Täter von Amtes wegen zu verfolgen ist.

3.2.2 Soweit die Vorinstanz die mehrfach umschriebenen Anwürfe des Beschuldigten, er werde die Privatklägerin umbringen (gemäss vorinstanzlichem Urteil die Vorfälle 1, 3, 5, 6, 10) als Drohungen qualifizierte, ist ihr ohne weiteres zu folgen.

Es handelt sich jeweils um Todesdrohungen, welche geeignet sind, jemanden in Angst und Schrecken zu versetzen, was der Beschuldigte zweifelsohne wusste und auch wollte. Aufgrund der glaubhaften Aussagen der Privatklägerin hatte sie denn aufgrund der Äusserungen auch tatsächlich grosse Angst um ihre Sicherheit.

Damit ist der Tatbestand der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB und Abs. 2 lit. b StGB erfüllt.

3.2.3. Ferner erachtete die Vorinstanz hinsichtlich der Vorfälle 2 (auf den Kopf der Geschädigten schlagen, wobei eine Beule resultierte, Zeitpunkt April oder Mai 2018), 3 (Würgen der Geschädigten im Juli 2018), 4 (gegen den Bettpfosten stossen der Geschädigten, wobei Hämatome und Schmerzen resultierten), 5 (Würgen der Geschädigten im August oder September 2018) und 9 (Mit Fäusten gegen den Arm der Geschädigten Boxen, wobei ein grosses Hämatom resultierte) je den Tatbestand der einfachen Körperverletzung als erfüllt. Diesem Schluss kann gefolgt werden, stellen doch sämtliche der erstellten Vorfälle Einwirkungen auf den Körper der Privatklägerin dar, die die Intensität einer Tätlichkeit überschreiten. Die Privatklägerin erlitt namentlich Verletzungen und Schmerzen, welche eine gewisse Zeit andauerten sowie eine gewisse Heilungszeit in Anspruch nahmen.

Der Beschuldigte führte sämtliche diese Schläge und das Würgen wissen- und willentlich aus, Vorsatz ist zu bejahen.

Damit erfüllen die Vorgänge mit der Vorinstanz den Tatbestand der mehrfachen einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 und Ziff. 2 Abs. 6 StGB.

3.2.4 Pro memoria sei darauf hingewiesen, dass die in der Anklageschrift darüber hinaus umschriebenen Vorfälle 1 (an den Haaren ziehen im Januar 2018), 7 (in die Kniekehle der Geschädigten kicken im August oder September 2018) und 8 (Boxen in den Hinterkopf der Geschädigten am 13. Januar 2019) von der Vorinstanz rechtskräftig eingestellt wurden (vgl. Urk. 81 S. 86, Dispositivziffer 2), weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

4. Täuschung der Behörden (Dossier 2)

4.1 Gemäss Art. 118 Abs. 1 AIG bzw. Art. 118 Abs. 1 AUG (welche Bestimmung am 5. März 2018 in Kraft war) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen täuscht und dadurch die Erteilung einer Bewilligung für sich oder andere erschleicht oder bewirkt, dass der Entzug einer Bewilligung unterbleibt.

4.2 Der Beschuldigte legte seine mehrfachen Vorstrafen in Deutschland (Urteil des Landesgerichts Trier vom 4. November 2009 wegen Beihilfe zum unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, Urteil des Amtsgerichts Trier vom 25. November 2013 wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung, Urteil des Amtsgerichts Trier vom 2. April 2014 wegen Sachbeschädigung; Urk. D1/24/4) gegenüber dem Migrationsamt Zürich nicht offen, obwohl er um diese Vorstrafen wusste. Er räumte hierbei ein, dass er in der Schweiz einen Neuanfang gewollt habe. Die Verheimlichung hatte demnach evidentermassen den Zweck, die Aufenthaltsbewilligung B vom Migrationsamt des Kantons Zürichs erteilt zu erhalten. Das Vorbringen des Beschuldigten bzw. seiner Verteidigung, er habe nicht gewusst, dass er auch Jugendstrafen angeben müsse bzw. sei davon ausgegangen dass die Vorstrafen nicht verzeichnet gewesen seien (so zuletzt auch in Urk. 199 S. 102), sind vor diesem Hintergrund als offensichtliche Schutzbehauptung zu werten, wobei insbesondere auch darauf hinzuweisen ist, dass mit Urteil vom 25. November 2013 keine Jugendstrafe ausgesprochen wurde. Der Beschuldigte erlangte aufgrund der falschen Angaben sodann am 13. April 2015 die Aufenthaltsbewilligung B durch das Migrationsamt des Kantons Zürich erteilt. Dass bei Kenntnis der mehrfachen Vorstrafen keine Aufenthaltsbewilligung B erteilt worden wäre, hat die Vorinstanz eingehend und überzeugend dargelegt, es kann vollumfänglich auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden (vgl. Urk 81 S. 61 ff.).

4.3 Der Beschuldigte ist vor diesem Hintergrund der Täuschung der Behörden im Sinne von Art. 118 Abs. 1 AIG schuldig zu sprechen.

VI. Sanktion

1. Anwendbares Recht

Am 1. Januar 2018 ist das revidierte Sanktionenrecht des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches in Kraft getreten. Der Beschuldigte beging die zu beurteilenden Straftaten teilweise, namentlich hinsichtlich der Sexualstraftaten und der Täuschung der Behörden, vor dem Inkrafttreten der geltenden neuen Bestimmungen. Das geltende (neue) Recht ist daher für diese Taten nur anzuwenden, sofern es für den Beschuldigten im konkreten Fall zu einem günstigeren Ergebnis führt (Art. 2 Abs. 2 StGB).

Wie zuvor unter Ziff. V./2.1.1 ausgeführt, ist bezüglich der Sexualstraftaten zu beachten, dass unterdessen resp. am 1. Juli 2024 das revidierte Sexualstrafrecht in Kraft trat, welches für den Beschuldigten aber nicht milder ist, weshalb auch bezüglich der Strafzumessung betreffend die Sexualstraftaten das alte Recht anwendbar ist.

Auch hinsichtlich der am 5. März 2015 begangenen Täuschung der Behörden erweist sich das neue Recht – welches in Bezug auf die Frage der Ausfällung einer Geldstrafe bzw. einer kurzen (unbedingten) Freiheitsstrafe strenger ausgestaltet ist – jedenfalls nicht als milder, weshalb ebenfalls das alte Recht zur Anwendung gelangt.

2. Grundlagen

Die Vorinstanz hat die Grundlagen der Strafzumessung sowie die massgebliche Rechtsprechung hierzu umfassend dargelegt, worauf, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, verwiesen wird (vgl. Urk. 81 S. 65 ff.).

3. Strafrahmen

3.1 Die Vorinstanz hat den ordentlichen abstrakten Strafrahmen gemäss der schwersten vorliegend begangenen Straftat, der Vergewaltigung gemäss Art. 190 Abs. 1 StGB, korrekt auf Freiheitsstrafe von einem bis zu 10 Jahren festgelegt (Urk. 81 S. 67). Der ordentliche Strafrahmen ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (JOSITSCH/EGE/SCHWARZENEGGER, Strafrecht II, 9. Aufl., Zürich 2018, S. 82 f.). Es sind i.c keine Gründe ersichtlich, den ordentlichen Strafrahmen zu verlassen.

3.2 Hinsichtlich der versuchten sexuellen Nötigung im Sinne von 189 Abs. 1 StGB in Verbindung von Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 1) ist ebenfalls eine Freiheitsstrafe auszusprechen. Hinsichtlich der mehrfachen Drohung sowie der mehrfachen einfachen Körperverletzung erscheint bei Einzelwürdigung sowie insbesondere unter Berücksichtigung der Vorstrafen ebenfalls eine Freiheitsstrafe angemessen, weshalb auch diese Strafen mit der Einsatzstrafe zu asperieren sind und eine Gesamtstrafe zu bilden ist.

3.3 Betreffend den Tatbestand der Täuschung der Behörden im Sinne von Art. 118 Abs. 1 AIG ist unter Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid und in Nachachtung des Verbotes der reformatio in peius ferner jedenfalls eine Geldstrafe auszufällen (Urk. 81 S. 75).

4. Tatkomponente

4.1 Vergewaltigung (Dossier 1)

4.1.1 Objektives Tatverschulden

Verschuldensmässig fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte die Privatklägerin, welche ihm mental und körperlich massiv unterlegen war, in erschreckend grober und gewalttätiger Art und Weise vergewaltigte. So schlug er die Privatklägerin mehrmals, stiess sie auf das Bett, würgte sie und drückte ihren Kopf gegen das Gitter des Bettgestells. Der Vorgang dauerte ungefähr zehn bis zwanzig Minuten.

Abschliessend ejakulierte der Beschuldigte auf den Rücken und das Gesäss der Privatklägerin.

Mit der Vorinstanz wiegt das Verschulden in objektiver Hinsicht nicht mehr leicht.

4.1.2 Subjektives Tatverschulden

Anlass der Vergewaltigung war eine persönliche Kränkung des Beschuldigten aufgrund des Umstandes, dass sich die Privatklägerin als "Sugarbabe" mit anderen Männern einliess. Die Tat ist als eigentliche Strafmassnahme bzw. Vergeltungsaktion einzustufen. Mit seinem Verhalten wollte der Beschuldigte seine Dominanz untermauern bzw. der Privatklägerin ihre Minderwertigkeit demonstrieren und sie geradezu erniedrigen, was er auch verbal unterstrich ("*ich ficke dich jetzt, du Hure, du möchtest das sowieso*"). Die Beweggründe sind bereits aufgrund dieser Umstände als bemerkenswert niedrig und verwerflich zu qualifizieren. Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und einzig aus egoistischen Motiven zur Befriedigung u.a. seiner persönlichen und sexuellen Bedürfnisse.

Die subjektiven Aspekte der Tat vermögen das objektive Verschulden keinesfalls zu relativieren. Insgesamt ist mit der Vorinstanz von einem nicht mehr leichten Tatverschulden auszugehen, die von der Vorinstanz festgelegte Einsatzstrafe in Höhe von 30 Monaten Freiheitsstrafe erscheint als zu milde. Angesichts des nicht mehr leichten Verschuldens und des Strafrahmens von einem bis zu 10 Jahren ist eine Freiheitsstrafe von mindestens 42 Monaten angemessen.

4.2 Asperation: Versuchte sexuelle Nötigung (Dossier 1)

4.2.1 Objektives Tatverschulden

Hinsichtlich der objektiven Tatkomponente ist zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte zwar seiner körperlichen bzw. kräftemässigen Überlegenheit bediente, um den Kopf der Privatklägerin zu seinem Penis hinunterzudrücken, darüber hinaus aber keine überschiessende Gewalt anwandte. Den Oralverkehr versuchte er sodann auch durch Schlagen seines Penis gegen den Mund der Privatklägerin zu erzwingen. Verschuldensmässig zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass im erzwungenen Kontext das Einführen des Geschlechtsteils in den

Mund als sehr intime und damit gravierende sexuelle Handlung einzustufen ist. Insgesamt ist damit das objektive Tatverschulden als nicht mehr leicht einzustufen.

4.2.2 Subjektives Tatverschulden

In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte. Es ist wiederum von einem egoistischen Motiv auszugehen, wollte der Beschuldigte durch den beabsichtigen erzwungenen Oralverkehr mit der Privatklägerin einzig seine sexuellen Bedürfnisse befriedigen. Die subjektiven Aspekte der Tat vermögen das objektive Verschulden nicht zu relativieren.

4.2.3 Verschuldensunabhängige Tatkomponente (vollendeter Versuch)

Der Versuch ist obligatorisch strafmindernd zu berücksichtigen (Art. 22 in Verbindung mit Art. 48a StGB; Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 4. Juni 2014, SB130461, E. III./3.2.1.5). Das Mass der Minderung hängt unter anderem von der Nähe des Taterfolgs und von den tatsächlichen Folgen der Tat ab (BGE 121 IV 49 E. 1.b).

Der Beschuldigte hat vorliegend den entscheidenden Schritt zur sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB zwar vollzogen. Indessen ist aber stark relativierend zu berücksichtigen, dass er sehr schnell von seinem Vorhaben abliess und sein diesbezügliches Ansinnen entsprechend sehr schnell aufgab, als die Privatklägerin den Kopf abwandte. Vor diesem Hintergrund erscheint eine massgebliche Minderung aufgrund des Versuchs angezeigt.

Isoliert betrachtet erscheint für die versuchte sexuelle Nötigung nach dem Gesagten eine Freiheitsstrafe von ca. 12 Monaten angemessen. In Nachachtung des Asperationsprinzips und unter Berücksichtigung des engen Konnexes zur Vergewaltigung erscheint eine Erhöhung der Einsatzstrafe im Umfang von 6 Monaten angemessen.

4.3 Asperation: Mehrfache Drohung (Dossier 1)

4.3.1 Objektives Tatverschulden

Ins Gewicht fällt hierbei mit der Vorinstanz, dass der Beschuldigte mehrfach und über einen längeren Zeitraum schwerstmögliche Drohungen, namentlich sehr konkrete Todesdrohungen, aussprach. Zudem fielen die Drohungen teilweise in die Zeit, als die Privatklägerin mit dem gemeinsamen Sohn schwanger war bzw. in die Zeit kurz nach der Geburt des Kindes, in welcher die Privatklägerin als besonders vulnerabel einzustufen war und auf die Hilfe und Unterstützung des Beschuldigten angewiesen gewesen wäre, womit das Verhalten des Beschuldigten noch gravierender erscheint. Zu Recht wies die Vorinstanz vor diesem Hintergrund darauf hin, dass das von Art. 180 Abs. 1 und Abs. 2 StGB geschützte Rechtsgut der Privatklägerin in höchstem Masse verletzt worden sei. Damit ist das Verschulden des Beschuldigten mit der Vorinstanz als keinesfalls leicht zu beurteilen.

4.3.2 Subjektives Tatverschulden

In subjektiver Hinsicht fällt schwer ins Gewicht, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte. Hinzu kommt, dass den Straftaten ausschliesslich egoistische Motive zugrunde lagen. In Anbetracht der massiven Drohungen wird offensichtlich, dass es dem Beschuldigten auch um Machtdemonstration, Dominanz und Bestrafung bzw. Erniedrigung der Privatklägerin ging. Folglich vermag die subjektive Tatschwere die objektive nicht zu relativieren. Insgesamt wiegt das Tatverschulden für die mehrfachen Drohungen keinesfalls leicht.

Isoliert betrachtet erschiene für die mehrfachen Drohungen eine Freiheitsstrafe von ca.12 Monaten angemessen. In Nachachtung des Asperationsprinzips führen die mehrfachen Drohungen damit zu einer Erhöhung der Einsatzstrafe im Umfang von insgesamt 8 Monaten Freiheitsstrafe.

4.4 Asperation: Mehrfache einfache Körperverletzung (Dossier 1)

4.4.1 Objektives Tatverschulden

Anlässlich von fünf Vorfällen fügte der Beschuldigte der Privatklägerin einfache Körperverletzungen zu, wobei die Privatklägerin Beulen und Hämatome erlitt. Diese Verletzungen mussten nicht ärztlich versorgt werden und heilten folgenlos ab, verursachten aber mehrtätige Schmerzen. Der Zeitraum der vom Beschuldigten begangenen einfachen Körperverletzungen von April oder Mai 2018 bis ca. 26. Januar 2019 ist wiederum lang und es ist auch hier verschuldenserhöhend zu berücksichtigen, dass mehrere Vorfälle in der Zeit der Schwangerschaft bzw. kurz danach geschahen, die Privatklägerin mithin besonders vulnerabel und schutzbedürftig war In Anbetracht des Dargelegten wiegt das Verschulden des Beschuldigen in objektiver Hinsicht in Bezug auf diese Vorfälle als nicht mehr leicht.

4.4.2 Subjektives Tatverschulden

In subjektiver Hinsicht fällt schwer ins Gewicht, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte. Hinzu kommt, dass den Straftaten ausschliesslich egoistische Motive zugrunde lagen. Es kann auf das bereits zu den Drohungen Erwogene verwiesen werden. Das objektive Tatverschulden des Beschuldigten wird demnach durch die subjektiven Verschuldensaspekte nicht relativiert. Insgesamt ist das Tatverschulden für die mehrfachen einfachen Körperverletzungen mit der Vorinstanz als keinesfalls leicht einzustufen.

Isoliert betrachtet erschiene für die mehrfachen einfachen Körperverletzungen eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten angemessen, wobei diesbezüglich die Würgevorfälle am bedeutendsten ins Gewicht fallen. Asperiert erschiene eine Erhöhung der Einsatzstrafe um 8 Monate angemessen.

5. Täterkomponenten

5.1 Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse und des Vorlebens des Beschuldigten kann auf die ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Urk. D1/7/6; Urk. D1/24/7; Urk. 55/1-9; Urk. 64). Ob sich seit der erstinstanzlichen Hauptverhandlung wesentliche Änderungen in persönlicher oder beruflicher

Hinsicht ergeben haben, ist nicht bekannt und geht auch aus dem eingereichten Familiengutachten vom 6. Mai 2024 nicht hervor (vgl. Urk. 198/5 S. 33 ff.).

Aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Umstände.

5.2 Der Beschuldigte ist in Deutschland vorbestraft (Urk. D1/24/4). Er wurde mit Urteil des Amtsgerichts Trier vom 25. November 2013 wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 9 Monaten verurteilt. Mit Urteil des Amtsgerichts Trier vom 2. April 2014 wurde der Beschuldigte sodann wegen Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je EUR 15.– verurteilt. Mit Urteil des Amtsgerichts Trier vom 13. Juli 2017 wurde der Beschuldigte wegen Betäubungsmittelhandels in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten verurteilt. Die Vorstrafen sind teilweise einschlägig und entsprechend merklich straferhöhend zu berücksichtigen. Die vorinstanzliche Erhöhung der Einsatzstrafe um 6 Monate erscheint hierbei angemessen und ist zu bestätigen.

5.3 Der Beschuldigte ist ungeständig und entsprechend kann ihm auch weder Einsicht noch Reue attestiert werden. Damit kann sich das Nachtatverhalten nicht zu Gunsten des Beschuldigten auswirken.

5.4 Die Vorinstanz reduzierte die Strafe unter Berücksichtigung der obergerichtlich festgestellten Verletzung des Beschleunigungsgebots um 6 Monate, da eine Bearbeitungslücke in der Strafuntersuchung von fast einem Jahr gegeben ist und das Verfahren überaus lange gedauert hat (Urk. 81 S. 75). Dieser Schluss ist zutreffend. Eine Reduktion der Strafe um 6 Monate ist angemessen.

5.5 Gesamthaft betrachtet führt damit die Täterkomponente weder zu einer Erhöhung noch zu einer Minderung der Strafe. Es resultiert damit eine Freiheitsstrafe von 58 Monaten.

6. Geldstrafe für die Täuschung der Behörden (Dossier 2)

6.1 Objektives Tatverschulden

Der Beschuldigte verschwieg einmalig seine Vorstrafen in Deutschland. Besondere Machenschaften bediente er sich hierbei nicht. Indessen handelte es sich beim Verschweigen der Vorstrafen um ein Vorenthalten gewichtiger, massgeblicher Informationen. Objektiv ist das Tatverschulden mit der Vorinstanz als leicht einzustufen.

6.2 Subjektives Tatverschulden

Der Beschuldigte handelte aus egoistischen, wirtschaftlichen Beweggründen und direktvorsätzlich. Das objektive Tatverschulden des Beschuldigten wird durch die subjektiven Verschuldensaspekte nicht relativiert.

6.3 Täterkomponente

Die Täterkomponente führt ferner nicht zu einer Straferhöhung oder Strafminderung. Es bleibt somit bei einem leichten Tatverschulden. Eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.– erschiene angemessen.

7. Fazit

7.1 In Anbetracht aller relevanten Strafzumessungsgründe erschiene in Anwendung des Asperationsprinzips und in Würdigung aller objektiven und subjektiven Komponenten der begangenen Straftaten sowie in Berücksichtigung der Täterkomponente eine Freiheitsstrafe von 58 Monaten und eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.– angemessen.

In Anbetracht des Verschlechterungsverbotes ist der Beschuldigte aber mit einer Freiheitsstrafe von 48 Monaten und einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.– zu bestrafen.

7.2 An die Freiheitsstrafe sind 32 Tage erstandene Haft gemäss Art. 51 StGB anzurechnen.

8. Busse für die mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes

Für die mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG ist eine Busse auszusprechen, wobei in Übereinstimmung mit der Vorinstanz (Urk. 81 S. 76) eine solche in der Höhe von Fr. 700.– angemessen erscheint.

VII. Vollzug

1. Grundlagen

Auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu den Voraussetzungen eines Strafaufschubs kann um Wiederholungen zu vermeiden, verwiesen werden (Urk. 81 S. 76 f.).

2. Würdigung

2.1 In Höhe der auszusprechenden Freiheitsstrafe ist ein (teil-)bedingter Vollzug nicht mehr möglich, weshalb diese zu vollziehen ist.

2.2 Hinsichtlich der Geldstrafe fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigten mit Urteil des Amtsgerichts Trier vom 25. November 2013 wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung, begangen am 15. Juli 2012, zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten verurteilt worden war (Urk. D1/24/4). Demnach müssten besonders günstige Umstände vorliegen, damit der Aufschub der Geldstrafe in Betracht gezogen werden könnte. Diese besonders günstigen Umstände wurden vom Beschuldigten nicht geltend gemacht und sind mit der Vorinstanz auch aus den Akten nicht ersichtlich. Die Geldstrafe ist damit zu vollziehen.

2.3 Die Busse ist zu bezahlen. Im Falle der schuldhaften Nichtbezahlung ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag pro Fr. 100.– festzusetzen (Art. 106 Abs. 2 StGB). Somit ist für den Beschuldigten eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen festzusetzen.

VIII. Zivilansprüche

1. Grundlagen

Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat entweder selbständig auf dem Weg des Zivilprozesses oder adhäsionsweise durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht geltend machen (Art. 119 i.V.m. Art. 122 Abs. 1 StPO). Sie wird dadurch zur Privatklägerschaft (Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO).

Das Gericht entscheidet grundsätzlich über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es den Beschuldigten schuldig spricht oder wenn es den Beschuldigten freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 StPO). Die Zivilklage wird demgegenüber auf den Zivilweg verwiesen, wenn das Strafverfahren eingestellt oder im Strafbefehlsverfahren erledigt wird, die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat, die Privatklägerschaft die Sicherheit für die Ansprüche der beschuldigten Person nicht leistet, diese freigesprochen wird, der Sachverhalt aber nicht spruchreif ist oder die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig wäre (Art. 126 Abs. 2 lit. a-d StPO sowie Art. 126 Abs. 3 StPO).

2. Rechtsbegehren der Privatklägerin und Stellungnahme des Beschuldigten

Die Privatklägerin macht Schadenersatz in der Höhe von mindestens CHF 80'577.20 zuzüglich 5 % Zins ab 1. März 2019 geltend. Im Übrigen sei der Beschuldigte dem Grundsatz nach zu verpflichten, für weiteren Schaden – insbesondere Therapiekosten der Privatklägerin, Behandlungs- und andere Gesundheitskosten etc., der im Zusammenhang mit den vom Beschuldigten im Zeitraum vom ca. 1. Juni 2016 bis 30. Juni 2016 sowie ca. vom 30. Juli 2017 bis 11. Februar 2019 begangenen Straftaten steht, und der nicht durch die Krankenkasse oder sonstige Privat- oder Sozialversicherungen übernommen wird – aufzukommen. Darüber hinaus macht die Privatklägerin eine Genugtuung in der Höhe von mindestens CHF 20'000.–, zuzüglich 5 % Zins seit dem 1. Juni 2016, geltend (Urk. 62 S. 2).

Der Beschuldigte lässt die vollumfängliche Abweisung der Zivilklage beantragen (Urk. 199 S. 4).

3. Schadenersatz

3.1 Die Vorinstanz erachtete den konkret geltend gemachten Schaden (Fr. 14'854.55 Erwerbsschaden für das Jahr 2019, Fr. 48'360.65 Erwerbsschaden für das Jahr 2020, Fr. 17'362.– aufgelaufene Schulden beim Sozialamt Winterthur für die Aufenthalte im Frauenhaus Winterthur; Urk. 62 S. 22 ff.) als ungenügend substantiiert und eine vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs als unverhältnismässig aufwändig bzw. noch nicht abschliessend bezifferbar, weshalb sie den Anspruch dem Grundsatz nach feststellte, indessen zur genauen Festlegung der Höhe auf den Zivilweg verwies (vgl. Art. 126 Abs. 3 StPO, Urk. 81 S. 77). Dem ist beizupflichten, geht es doch u.a. um die grundsätzliche Frage der Adäquanz sowie um die allfällige Festlegung hypothetischer Einkommen. Darüber hinaus ist die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheides auch in Nachachtung des Verschlechterungsverbotes zu bestätigen.

4. Genugtuung

4.1 Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern dies durch die Schwere der Verletzung als gerechtfertigt erscheint und falls die Verletzung nicht anders wieder gut gemacht worden ist (Art. 49 Abs. 1 OR).

4.2 Die Höhe der Genugtuung hängt dabei in erster Linie von der Art und Schwere der Verletzung, der Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit der betroffenen Person sowie vom Grad des Verschuldens des Schädigers am Schadensereignis ab. Die Bemessung der Genugtuung steht im Ermessen des Gerichts. Bei der Festlegung der Höhe der Genugtuung spielen die finanziellen Verhältnisse des Pflichtigen wie auch des Geschädigten keine Rolle. Das Gericht hat nach Billigkeit zu entscheiden (Art. 4 ZGB). Praxisgemäss steht diesem ein eigener, weiter Ermessensspielraum zu. Das Bundesgericht hat eine Bemessung der Genugtuung nach schematischen Massstäben abgelehnt. Die Genugtuungs-

summe darf nicht nach festen Tarifen festgesetzt, sondern muss dem Einzelfall angepasst werden. Das schliesst jedoch den Rückgriff auf Präjudizien im Sinne von Richtwerten nicht aus (BGE 127 IV 215 E. 2.e).

4.3 Die Vorinstanz erachtete die geltend gemachte Genugtuung der Privatklägerin aufgrund der erlebten ständigen Angst vor körperlichen und psychischen Übergriffen des Beschuldigten und in Nachachtung des Verschuldens des Beschuldigten als angemessen und sprach ihr eine Genugtuung in Höhe von Fr. 20'000.– zu. Vor dem Hintergrund, dass die damals schwangere bzw. erst gerade Mutter gewordene Privatklägerin Todesängste um sich und das Kind ausstand, Schmerzen erlitt und stets mit weiteren Übergriffen zu rechnen hatte, mithin gravierende seelische Unbill erlitt, erscheint der Entscheid der Vorinstanz vertretbar und ist zu bestätigen. Ebenso ist der Zinsenlauf, welcher unbestritten blieb, zu bestätigen.

4.4 Der Beschuldigte ist demnach zu verpflichten, der Privatklägerin eine Genugtuung in der Höhe von CHF 20'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 1. Juni 2016 zu bezahlen.

IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Erstinstanzliche Kosten

Da es im Berufungsverfahren bei einem vollständigen Schuldspruch bleibt, ist die erstinstanzliche Kostenauflage gemäss Dispositivziffer 10 lit. b) des angefochtenen Entscheids ausgangsgemäss zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO).

2. Kosten vor Berufungsinstanz

2.1 Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 5'500.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

2.2 Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). In Anbetracht dessen, dass der Beschuldigte mit seiner Berufung gänzlich unterliegt, sind ihm die Kosten des Berufungs-

verfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin, aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei das Nachforderungsrecht des Staats vorbehalten bleibt (Art. 426 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

2.3. Entschädigung amtliche Verteidigung

2.3.1 Nach seiner Entlassung als amtlicher Verteidiger am 4. Oktober 2023 wurde Rechtsanwalt MLaw X1._____ per 17. Januar 2024 mit Fr. 2'852.85 für seine bis dahin erbrachten Leistungen aus der Gerichtskasse entschädigt (Urk. 100, 116A).

2.3.2 Für die Zeit nach seiner erneuten Einsetzung als amtlicher Verteidiger am 19. März 2025 (Urk. 165) reichte Rechtsanwalt MLaw X1._____ am 20. Februar 2026 mit seiner Replik eine Honorarnote in der Höhe von Fr. 29'819.15 ins Recht (Urk. 208). Das geltend gemachte Honorar fällt zu hoch aus, zumal kein Aufwandshonorar geschuldet ist. Gemäss § 18 Abs. 1 AnwGebV OG in Verbindung mit § 17 AnwGebV OG reicht der vorliegend anwendbare Tarifrahmen für das Verteidigerhonorar im Berufungsprozess von Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.–. Bei einer Festsetzung der Entschädigungssumme nach Pauschalgebühr sind alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes aufzufassen, wohingegen der tatsächlich geleistete Zeitaufwand nur bedingt berücksichtigt wird. Entsprechend ist das Gericht bei der rein pauschalen Entschädigungsbemessung auch nicht gehalten, sich mit den in der Honorarnote der Verteidigung enthaltenen Aufwandspositionen im Einzelnen auseinanderzusetzen (BGE 143 IV 453 E. 2.5). Nach Massgabe von § 2 Abs. 1 AnwGebV OG bemisst sich die Gebühr vielmehr vor allem nach der Bedeutung der Strafsache, der Verantwortung der Verteidigung und der Schwierigkeit des Falls. Im Berufungsverfahren ging es insbesondere um den Schuldspruch in den Hauptanklagepunkten und um eine damit verbundene mehrjährige Freiheitstrafe, wodurch der amtlichen Verteidigung eine nicht unerhebliche Verantwortung oblag. Die Komplexität des Falls hielt sich jedoch in Grenzen. Zu beachten ist zudem, dass Rechtsanwalt MLaw X1._____ den Fall bei seiner Wiedereinsetzung als amtlicher Verteidiger im März 2025 bereits kannte und sich nicht mehr gross einarbeiten musste. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tat-

sache, dass er bereits mit Fr. 2'852.85 entschädigt wurde, erscheint ein Honorar von zusätzlichen Fr. 15'000.– (inkl. Auslagen und MwSt.) angemessen. Rechtsanwalt MLaw X1._____ ist daher mit Fr. 15'000.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

2.3.3 Eine Entschädigung für die erbetene Verteidigung im Berufungsverfahren ist dem Beschuldigten aufgrund des Prozessausgangs nicht zuzusprechen.

2.4. Entschädigung unentgeltliche Rechtsvertretung

2.4.1 Seitens der vormaligen unentgeltlichen Privatklägerinnenvertreterinnen, welche in derselben Anwaltskanzlei tätig waren wie die aktuelle unentgeltliche Rechtsvertreterin, wurden Honorarnoten vom 5. Juli 2023 über Fr. 1'204.90 (Urk. 95), vom 31. Dezember 2023 über Fr. 1'166.15 (Urk. 145) und vom 18. Dezember 2024 über 9'115.35 (Urk. 146) eingereicht. Gemäss Präsidialverfügung vom 20. Dezember 2024 wurde diesbezüglich eine Akontozahlung in der Höhe von Fr. 8'000.– aus der Gerichtskasse bezahlt (Urk. 147, 149). Der Rest, d.h. die Summer der geltend gemachten, soeben genannten Beträge von insgesamt Fr. 11'486.40 abzüglich der ausbezahlten Fr. 8'000.–, mithin Fr. 3'486.40, wird von der aktuellen unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Privatklägerin, Rechtsanwältin Dr. iur. Y3._____, nach wie vor geltend gemacht (vgl. Urk. 203 S. 6, Urk. 213). Sie fordert diesen ausstehenden Betrag zusammen mit dem von ihr geltend gemachten Honorar von Fr. 4'550.30 gemäss Eingabe vom 26. Januar 2026 (Urk. 204) und einem zusätzlichen Honorar von Fr. 470.55 gemäss Eingabe vom 14. April 2026 (Urk. 214), also insgesamt Fr. 8'507.25 (Urk. 213). Das für die Aufwendungen und Barauslagen geltend gemachte Honorar erweist sich als angemessen. Mithin ist die unentgeltliche Vertreterin der Privatklägerin mit einem Honorar von Fr. 8'507.25 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 135 Abs. 4 i.V.m Art. 138 Abs. 1 StPO).

2.4.2 Das von Rechtsanwältin MLaw Y2._____ nach ihrer Entlassung als unentgeltliche Rechtsvertreterin per 18. Juli 2025 geltend gemachte Honorar in der Höhe von Fr. 1'438.– wurde bereits aus der Gerichtskasse entschädigt (Urk. 178).

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 2. Abteilung, vom 28. September 2022 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

   1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig

      - (…)

      - der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG.

   2. Das Verfahren betreffend mehrfache Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 und Abs. 2 StGB wird eingestellt (Vorfall vom Januar 2018, Vorfall vom August oder September 2018 [Kick in Kniekehle], Vorfall vom 13. Januar 2019).

   3. […]

   4. […]

   5. Dem Beschuldigten wird in Anwendung von Art. 67b StGB für die Dauer von 2 Jahren gerichtlich verboten, mit der Privatklägerin in irgendeiner Weise (persönlich, telefonisch, schriftlich, SMS, E-Mail etc.) Kontakt aufzunehmen oder durch Drittpersonen aufnehmen zu lassen, und sich der Privatklägerin im Umkreis von weniger als 50 Meter anzunähern.

      Vom Kontaktverbot zur Privatklägerin ausgenommen sind notwendige Treffen im Rahmen von gerichtlichen/behördlichen Verhandlungen und Entscheiden (KESB, Besuchsrechtsbeistand, Belange des gemeinsamen Kindes sowie allfällige andere amtliche Belange etc.).

   6. […]

   7. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 29. März 2021 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich lagernden Mobiltelefone der Marke Samsung, inkl. Hülle und SIM-Karte (Asservat-Nr. A014'295'137), sowie HUAWEI, inkl. SIM-Karte (Asservat-Nr. A014'295'159), werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben und andernfalls nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

8. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 29. März 2021 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich unter der BM Lager-Nr. B02740-2020 lagernden Betäubungsmittel werden eingezogen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zur Vernichtung überlassen:

   - 5 Portionen Kokain à 5.92 Gramm brutto (Asservat-Nr. A014'295'171),
   - 1 Portion Marihuana à 2.53 Gramm netto (Asservat-Nr. A014'295'206),
   - 2 Portionen Marihuana à 8.01 Gramm netto (Asservat-Nr.A014'295'217).

9. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf:

CHF	9'000.00;	die weiteren Kosten betragen:
CHF	2'100.00	Gebühr für das Vorverfahren
CHF	800.00	Gerichtsgebühr OGZ (UH210129-O)
CHF	50.00	Auslagen (KAPO ZH)
CHF	43.40	Entschädigung Zeuge
CHF	1'796.80	amtliche Verteidigung (RA lic. iur. X3._____; inkl. Mwst; bereits entschädigt)
CHF	12'754.00	Akonto amtliche Verteidigung (RA MLaw X1._____; inkl. Barauslagen und Mwst; bereits entschädigt)
CHF	24'432.10	Restzahlung amtliche Verteidigung (Rechtsanwalt MLaw X1._____; inkl. Barauslagen und Mwst)
CHF	12'945.30	Akonto unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin (Rechtsanwältin MLaw Y1._____; inkl. Barauslagen und Mwst; bereits entschädigt)
CHF	17'584.75	Restzahlung unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin (Rechtsanwältin MLaw Y1._____; inkl. Barauslagen und Mwst)

   Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

10. a) Die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens UH210129-O in der Höhe von CHF 800.– werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

    b) […]

11. (Mitteilungen)

12. (Rechtsmittel)."

2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A._____ ist zudem schuldig

   - der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 aStGB,
   - der versuchten sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 aStGB,
   - der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b StGB,
   - der mehrfachen einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 und Ziff. 2 Abs. 6 StGB,
   - der Täuschung der Behörden im Sinne von Art. 118 Abs. 1 aAIG.

2. Der Beschuldigte wird zudem bestraft mit 48 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 32 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind und mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.– sowie mit einer Busse von Fr. 700.–.

3. Die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe werden vollzogen. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen.

4. a) Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin aus den eingeklagten Ereignissen dem Grundsatze nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

   b) Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin CHF 20'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 1. Juni 2016 als Genugtuung zu bezahlen.

5. Die erstinstanzliche Kostenauflage (Ziff. 10 lit. b) wird bestätigt.

6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	5'500.00	; die weiteren Kosten betragen:
Fr.	17'852.85	amtliche Verteidigung (davon Fr. 2'852.85 bereits ausbezahlt)
Fr.	17'945.25	unentgeltliche Verbeiständung (davon Fr. 9'438.– bereits ausbezahlt)

7. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 426 Abs. 4 StPO vorbehalten.

8. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die erbetene Verteidigung
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl
- die Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und die Privatklägerschaft
- das Bundesamt für Polizei
- das Staatssekretariat für Migration, Postfach, 3003 Bern

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- das Migrationsamt des Kantons Zürich
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profils und Vernichtung des ED-Materials"
- die Kantonspolizei Zürich, Gewaltschutz, gemäss Beschlussdispositiv - Ziffer 1./5.

- den Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich gemäss Beschlussdispositiv -Ziffer 1./5.

9. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

   Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

   Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 4. September 2026

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Oberrichter lic. iur. Ch. Prinz	lic. iur. S. Kümin